



**Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067
vom 20. August 2007**

**Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas
(GeLi Gas)**

Konsolidierte Lesefassung

Diese konsolidierte Lesefassung gibt den Stand der Anlage zur Festlegung BK7-06-067 vom 20.08.2007 (GeLi Gas) in der Fassung der Änderungen gemäß Anlage 2 zur Festlegung BK7-09-001 vom 09.09.2010 wieder, zuletzt um redaktionelle Fehler bereinigt durch Mitteilung Nr. 1 zu WiM vom 02.12.2010.

Inhaltsverzeichnis

A. Rahmen der Geschäftsprozesse	5
1. Gegenstand der Anlage	5
2. Definitionen/Begriffserläuterungen	6
3. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	6
4. Identifizierung einer Entnahmestelle	7
5. Vollmachten	8
6. Zuordnung der Entnahmestellen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)	8
7. Stornierung und Rückabwicklung	9
8. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse	10
B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen	11
1. Prozess „Lieferantenwechsel“	11
1.1.Kurzbeschreibung	11
1.2.Bildliche Darstellung	12
1.3.Detaillierte Beschreibung	14
1.4.Stornierung	19
1.5.Auflösung Konfliktszenarien bei Lieferantenkonkurrenz	20
2. Prozess „Lieferende“	29
2.1.Kurzbeschreibung	29
2.2.Grundregeln	29
2.3.An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen	30
2.4.Bildliche Darstellung	33
2.5.Detaillierte Beschreibung	35
2.6.Stornierung	37
3. Prozess „Lieferbeginn“	38
3.1.Kurzbeschreibung	38
3.2.Grundregeln	38
3.3.An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen	38
3.4.Bildliche Darstellung	39
3.5.Detaillierte Beschreibung	41

3.6. Prozessschritt Zwangsabmeldung	43
3.7. Stornierung	45
C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)	46
1. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	48
1.1. Kurzbeschreibung	48
1.2. Bildliche Darstellung	49
1.3. Detaillierte Beschreibung	51
1.4. Stornierung	53
2. Prozess „Ende der Ersatzversorgung“	54
2.1. Kurzbeschreibung	54
2.2. Bildliche Darstellung	55
2.3. Detaillierte Beschreibung	57
2.4. Stornierung	59
D. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten	60
1. Prozess „Messwertübermittlung“	60
1.2. Detaillierte Beschreibung	65
1.3. Stornierung	72
2. Prozess „Stammdatenänderung“	73
2.1. Kurzbeschreibung	73
2.2. Bildliche Darstellung	74
2.3. Detaillierte Beschreibung	75
2.4. Stornierung	77
3. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“	78
3.1. Kurzbeschreibung	78
3.2. Bildliche Darstellung	79
3.3. Detaillierte Beschreibung	81
3.4. Stornierung	81
4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“	82
4.1. Kurzbeschreibung	82
4.2. Bildliche Darstellung	83
4.3. Detaillierte Beschreibung	85
4.4. Stornierung	87
5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Mehr-/ Mindermengenmodell“)	89

Abkürzungsverzeichnis

A	Altlieferant
AF	Anfragender
AG	Angefragter
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
E	Ersatzversorger
E/G	Ersatz- / Grundversorger
L	Letztverbraucher
MDL	Messdienstleister
MSB	Messstellenbetreiber
N	Neulieferant
NB	Netzbetreiber
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofil

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

1. Gegenstand der Anlage

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen:
 - Lieferantenwechsel,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen:
 - Beginn der Ersatz-/Grundversorgung,
 - Ende der Ersatzversorgung,
- Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten:
 - Messwertübermittlung,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage,
 - Netznutzungsabrechnung,
 - Grundsätze der Mengenzuordnung (Mehr-/ Mindermengenmodell).

Die Prozesse sind für alle Letztverbraucher – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung – anzuwenden.

Die im Rahmen der Prozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den Lieferanten dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der Entnahmestelle des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der Lieferant nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde für die Entnahmestelle des Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 GasNZV. Will der Kunde die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse sind allgemein gültig. Zwischen den Beteiligten können weitere Regelungen zu Prozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

2. Definitionen/Begriffserläuterungen

Den Prozessen liegen die folgenden Definitionen zugrunde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Definitionen.

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
Entnahmestelle	Abnahmestelle mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Eine Entnahmestelle wird durch eine Messstellenbezeichnung definiert. Mehrere Abnahmestellen können zu einer virtuellen Entnahmestelle verbunden und mit einer einheitlichen Messstellenbezeichnung versehen werden. Eine Abnahmestelle kann auch in mehrere virtuelle Entnahmestellen aufgeteilt und mit mehreren Messstellenbezeichnungen versehen werden.
Fristen	Für Fristen sind jeweils Kalendertage maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
Fristenmonat	Der Kalendermonat vor der Neuordnung der Entnahmestelle im Rahmen des Prozesses „Lieferantenwechsel“.
Gastag	Der Gastag beginnt um 06.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr des folgenden Tages, § 27 Abs. 6 GasNZV.
Geschäftsdaten	Geschäftsdaten sind Stammdaten. Stammdaten sind Daten, die die Identifizierung eines Beteiligten ermöglichen, ihm zugeordnet werden können oder für den Prozess notwendig sind. Beispiele: Name, Adresse, Marktgebietszuordnung, Zählertyp oder Lastprofilzuordnung.
Lieferant	Personen oder Personenvereinigungen, deren Geschäftstätigkeit auch auf den Vertrieb von Gas an Letztverbraucher gerichtet ist.
Messstellenbezeichnung	Eine alphanumerische Codierung, die der Identifizierung einer Entnahmestelle dient. Die Messstellenbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils geltenden Fassung. Die Messstellenbezeichnung ist die Zählpunktbezeichnung.
Messwerte	Abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten. Hierzu gehören z.B. Anfangs- und Endzählerstände, Ersatzwerte, Brennwert, Zustandszahl des Gases und Energiemenge. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.
Stammdaten	Daten, die die Identifizierung eines Beteiligten ermöglichen, ihm zugeordnet werden können oder für den Prozess notwendig sind. Beispiele: Name, Adresse, Marktgebietszuordnung, Zählertyp oder Lastprofilzuordnung.
Werktage	Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

3. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Hierbei hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, an die alle Nachrichten unabhängig vom Nachrichtentyp gesandt werden können („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Gassektor dient. Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung eines Prozessschrittes aus der Anlage 2 zur Festlegung BK7-09-001 über Wechselprozesse im Messwesen dienen (WiM).

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Elektrizitätsbereich in dem Beschluss BK6-06-009 festgelegten, von dem Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW) entwickelten EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die folgenden EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu verwenden:

- UTILMD in einer auf der Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version UTILMD 4.0a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- MSCONS in einer Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version MSCONS 2.0d oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- REMADV in einer Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version REMADV 2.0a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- INVOIC in einer Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version INVOIC 2.0a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist.

Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender jeden Nachrichteneingang sowie das Auftreten oder Nichtauftreten von Syntaxfehlern unter Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL in einer auf der Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version CONTRL 1.3 oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse angepasst ist, mitzuteilen.

Für jede elektronische Nachricht, deren Inhalt eine automatisierte Überprüfung erfordert (insbesondere MSCONS-, REMADV- und INVOIC-Nachrichten), hat der Empfänger eine Anwendungsfehler- bzw. Bestätigungsmeldung unter Verwendung des Nachrichtentyps APERAK in einer Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version APERAK 1.0a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse angepasst ist, an den Absender zu übermitteln. Dies gilt nur, soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse für die Übermittlung eines Prüfungsergebnisses nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Nachrichtentyps vorsehen.

Bei allen Nachrichtentypen sind die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassungen von den Netzbetreibern durch die projektführende Organisation nach Beteiligung der Lieferanten (Transportkunden) in geeigneter Form bis zum 01.04. eines Jahres aber nach dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, haben die Marktbeteiligten ab dem 01.10. desselben Jahres für den Datenaustausch zu nutzen. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. In den Versionsregeln können abweichende Umsetzungsfristen festgelegt werden.

4. Identifizierung einer Entnahmestelle

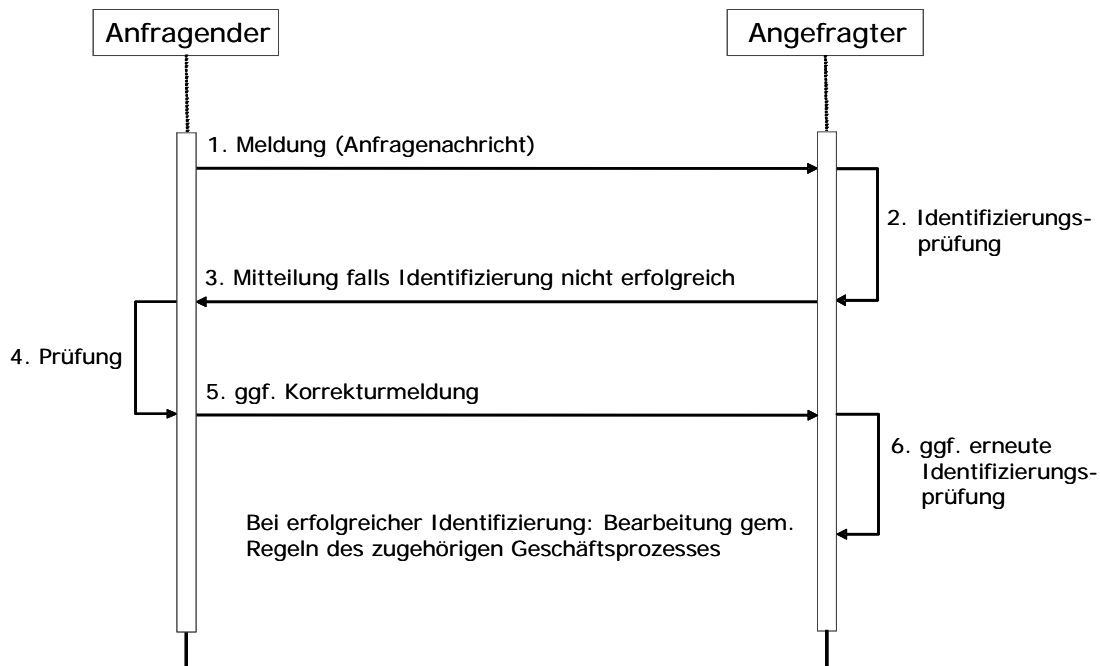
Für den Austausch von messstellenbezogenen Daten ist die Identifizierung der Entnahmestelle zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Entnahmestelle ermöglichen.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Entnahmestelle anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Entnahmestelle nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die Entnahmestelle identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende Messstellenbezeichnung beinhalten.

Sofern sich Messstellenbezeichnungen für bestimmte Entnahmestellen ändern, muss der Netzbetreiber die Lieferanten hierüber unverzüglich informieren.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer Entnahmestelle



5. Vollmachten

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. In begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

6. Zuordnung der Entnahmestellen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)

Zur Abwicklung des Netzzugangs hat eine Zuordnung der Entnahmestelle sowohl zu einem bestimmten Lieferanten als auch zu einem Bilanzkreis zu erfolgen. Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer Entnahmestelle durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Maßgeblich für Beginn bzw. Ende der Versorgung sind die Fristen der jeweils betroffenen Prozesse (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Liefrende, Ersatzversorgung). Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuord-

nung und Versorgungsbeginn/ -ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/Mindermengenmodell“ ausgeglichen.

Der Beginn bzw. die Beendigung der Versorgung einer Entnahmestelle an dem für den Wechsel des Lieferanten relevanten Tag erfolgen jeweils zum Beginn bzw. zum Ende eines Gastags.

Bestandslisten, die am 16. Werktag versandt werden, sind die für einen Monat erstellten Zusammenfassungen der bilanzierungsrelevanten Entnahmestellen eines Lieferanten. In die Bestandsliste sind alle Entnahmestellen aufzunehmen, für die im nächsten Monat an mindestens einem Tag die Bilanzierung für einen Lieferanten stattfindet. Sie enthalten u.a. Angaben zum Beginn und – sofern vereinbart – zum Ende der Zuordnung der Entnahmestellen zum Lieferanten. Die Bestandslisten bilden die Grundlage für die Bilanzierung, d.h. die Zuordnung zum Bilanzkreis für den Folgemonat soll aufgrund dieser Bestandsliste erfolgen. Bei An- und Abmeldungen, die aufgrund ihres zeitlichen Eingangs erst in der Bestandsliste, die am 16. Werktag des Folgemonats versandt wird, zu berücksichtigen sind, soll die Zuordnung zum Bilanzkreis erst aufgrund dieser Bestandsliste für den darauf folgenden Monat erfolgen. Da die Bestandslisten zu festen Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt, kann es in Einzelfällen zu Abweichungen kommen.

Am 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Bestandsliste für den folgenden Kalendermonat an die Lieferanten. Meldungen, welche bis zum Abschluss des 15. Werktags positiv beantwortet werden und die Belieferung für den Folgemonat betreffen, müssen in der Bestandsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein. Informationen zu Lieferverhältnissen, die nach dem Folgemonat beginnen, sind in dieser Bestandsliste nicht enthalten.

Der Netzbetreiber übermittelt die Bestandsliste auch dann, wenn es keine Änderungen gibt.

Weitere Bestandslisten (z.B. Zugangs- oder Abgangslisten) können auch zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache versandt werden.

Fehler in den Bestandslisten sind vom Lieferanten nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom Netzbetreiber für die Bestandsliste des Folgemonats zu korrigieren.

7. Stornierung und Rückabwicklung

In bestimmten Fällen sollen Prozessschritte bzw. weitergeleitete Nachrichten keine Relevanz mehr haben, weil der Meldende den Prozess abbrechen will. In diesen Fällen kommt eine Stornierung oder eine Rückabwicklung in Betracht.

- Eine Stornierung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn keine weiteren Prozessschritte durchgeführt wurden. Bei einer Stornierung wird der laufende Prozessschritt abgebrochen (z.B. indem eine eingehende Meldung nicht bearbeitet wird), ohne dass weitere Aktionen erforderlich sind. Ob und inwieweit die Möglichkeit der Stornierung eines Prozessschrittes besteht, ist im Einzelnen in den nachfolgenden Prozessbeschreibungen für jeden Prozessschritt geregelt. Stornierungen sind unverzüglich elektronisch zu beantworten, d.h. unverzüglich zu bestätigen oder abzulehnen. Die Ursprungsmeldung ist bei Ablehnung der Stornierung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Prozessschrittes zu beantworten. Bei Bestätigung muss die Antwort spätestens innerhalb der Frist für die Beantwortung der Ursprungsmeldung erfolgen.
- Hat ein Prozessschritt bereits Auswirkungen auf nachfolgende Prozessschritte entfaltet (z.B. weil eine Meldung bereits positiv/negativ beantwortet wurde), kommt keine Stornierung, sondern nur noch eine Rückabwicklung in Betracht. Bei der Rückabwicklung werden die Folgen eines Prozessschrittes rückgängig gemacht. Dies kann nur einvernehmlich vollzogen werden.

8. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse

Abschnitt	Prozess	Kurzbeschreibung
B.1	Lieferantenwechsel	Ein bestimmter an einer Entnahmestelle versorgter Letztverbraucher wechselt von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten. Im Falle eines Lieferantenwechsels möglicherweise auftretende Konfliktsituationen werden systematisch aufgelöst. Der Prozess ist sowohl für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen als auch mit registrierender Leistungsmessung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Altlieferant Ersatzversorger ist.
B.2	Lieferende	Ein Letztverbraucher beendet seinen Gasbezug bei seinem Lieferanten an einer Entnahmestelle und nimmt dort keine weitere Versorgung in Anspruch (z.B. bei einem Auszug).
B.3	Lieferbeginn	Ein Letztverbraucher nimmt den Gasbezug an einer Entnahmestelle auf, ohne an dieser Entnahmestelle unmittelbar zuvor auf vertraglicher Basis versorgt worden zu sein. D.h. Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch einen Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehören u.a. Aufnahme der Belieferung an einer neu angeschlossenen Entnahmestelle (Neuanlage), bei Einzug oder die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.
C.1	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Entnahmestelle beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung. Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
C.2	Ende der Ersatzversorgung	Der Teilprozess Ende der Ersatzversorgung beschreibt die Zuordnung der Entnahmestelle beim möglichen Übergang aus der Ersatzversorgung. Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag).
D.1	Messwertübermittlung	Der Netzbetreiber übermittelt Messwerte und andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten.
D.2	Stammdatenänderung	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Entnahmestelle werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).
D.3	Geschäftsdatenanfrage	Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers werden angefragt und ggf. übermittelt.
D.4	Netznutzungsabrechnung	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten. Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
D.5	Grundsätze der Mengenzuordnung (Mehr-/ Mindermengenmodell)	Das Mehr-/ Mindermengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten zum Zwecke der Bilanzierung, wenn Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen.

B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen

1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Der Prozess Lieferantenwechsel setzt sich aus mehreren Teilprozessen zusammen, die im Einzelnen zwischen den Beteiligten abgewickelt werden müssen.

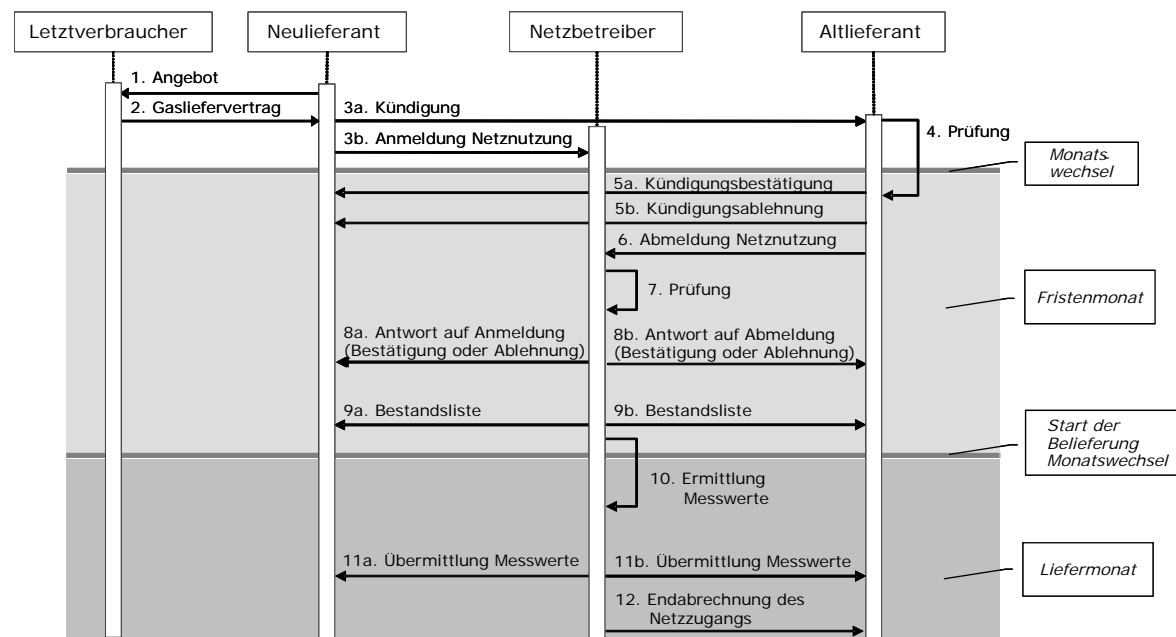
1.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferantenwechsel“	Ein bestimmter an einer Entnahmestelle versorgter Letztverbraucher wechselt von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten. Im Falle eines Lieferantenwechsels möglicherweise auftretende Konfliktsituationen werden systematisch aufgelöst. Der Prozess ist sowohl für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen als auch mit registrierender Leistungsmessung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Altlieferant Ersatzversorger ist.
Mögliche Folgen „Lieferantenwechsel“	<ol style="list-style-type: none">1. Der Letztverbraucher hat den Lieferanten gewechselt. Alle Beteiligten sind darüber informiert und besitzen alle notwendigen Informationen.2. Der Lieferantenwechsel konnte nicht zum gewünschten Zeitpunkt, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Gründe hierfür können unterschiedlich sein und werden den Betroffenen eindeutig mitgeteilt.3. Der Lieferantenwechsel konnte nicht durchgeführt werden. Die Gründe hierfür können unterschiedlich sein und werden den Betroffenen eindeutig mitgeteilt.

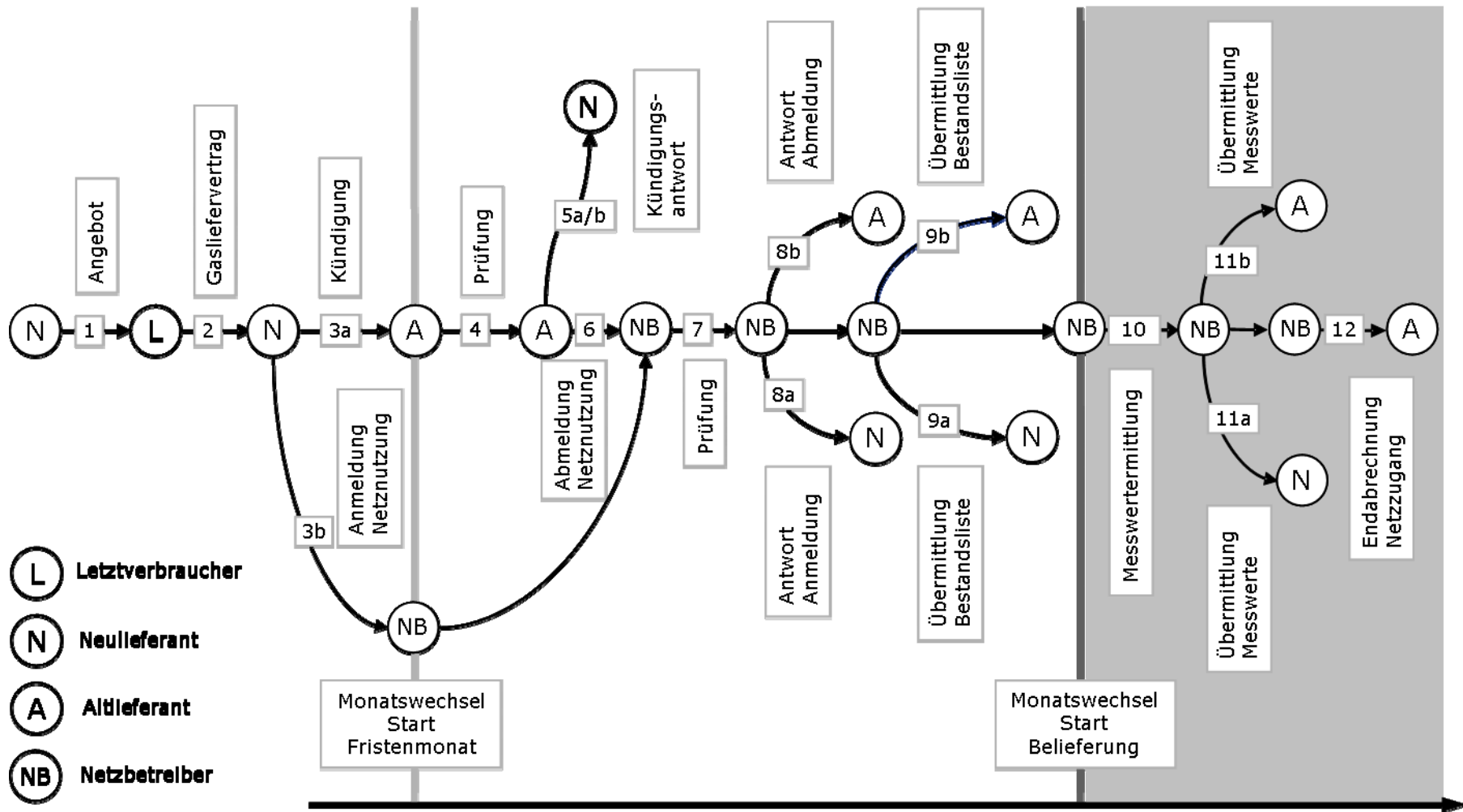
1.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Lieferantenwechsel“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt B.1.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



1.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	N	L	Neulieferant erstellt Angebot für einen Gasliefervertrag an Letztverbraucher	-	-	Neulieferant prüft ggf. vorab durch eine Geschäftsdaten-anfrage beim Netzbetreiber, welchem Marktgebiet die Entnahmestelle bislang zugeordnet ist. Neulieferant klärt mit Letztverbraucher, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt.
2	L	N	Letztverbraucher und Neulieferant schließen einen Gasliefervertrag.	-	-	Prozess kann ggf. auch durch Kündigung des Altlieferanten oder durch ein Vertragsende eingeleitet werden. In diesen Fällen entfallen die Prozessschritte 3a, 4 und 5a/b.
3a	N	A	Kündigung des bestehenden Gasliefervertrages beim Altlieferanten durch den Neulieferanten im Auftrag des Letztverbrauchers.	Kündigungsfrist gemäß Gaslieferungsvertrag, aber spätestens vor Beginn des Fristenmonats.	UTILMD	Der Letztverbraucher muss dem Neulieferanten eine Vollmacht erteilt haben. Die Kündigung kann sich auf einen fixen Zeitpunkt oder auf den nächstmöglichen Termin beziehen. Der Letztverbraucher kann den Gasliefervertrag auch selbst kündigen.
3b	N	NB	Anmeldung Netznutzung. Mitteilung des Neulieferanten an Netzbetreiber, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt.	Spätestens einen Monat vor beabsichtigtem Lieferbeginn	UTILMD	Die Anmeldung zur Netznutzung und die Kündigung beim Altlieferanten können gleichzeitig erfolgen. Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle künftig zugeordnet werden soll. Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ablese- turnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.

B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4	A	A	Prüfung der Kündigung des Gasliefervertrages durch den Altlieferanten.	Unverzüglich, jedoch spätestens am 5. Werktag nach Eingang der Kündigung.	-	<p>Der Altlieferant prüft u.a. Mindestvertragslaufzeiten und Kündigungsfristen.</p> <p>Ist der Kündigung des Gasliefervertrages bereits eine andere Kündigung vorausgegangen, so können sich folgende Fälle ergeben:</p> <p>Fall 1: Der Kündigungstermin B liegt vor dem Kündigungstermin A. Normale Bearbeitung der Kündigung B entsprechend dem Geschäftsprozess Lieferantenwechsel (Prüfung Kündigungsfrist, Vertragslaufzeit).</p> <p>Fall 2: Der Kündigungstermin B stimmt mit Kündigungstermin A überein. Kunde oder anderer Lieferant haben bereits gekündigt. Ablehnung mit Antwortkategorie „Transaktion schon stattgefunden“.</p> <p>Fall 3: Der Kündigungstermin B liegt nach dem Kündigungstermin A. Die Kündigung B wird mit dem Ablehnungsgrund „kein Vertragsverhältnis“ abgelehnt.</p>
5a	A	N	Bestätigung der Kündigung durch den Altan den Neulieferanten bzw. Letztverbraucher.	Unverzüglich, spätestens jedoch am 5. Werktag nach Eingang der Kündigung.	UTILMD	Bestätigung zum gewünschten Kündigungstermin.

B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
5b	A	N	Zurückweisung der Kündigung zum gewünschten Termin vom Altlieferanten gegenüber dem Neulieferanten und ggf. Bestätigung der Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin.	Unverzüglich, spätestens jedoch am 5. Werktag nach Eingang der Kündigung	UTILMD	Wenn die Kündigung zum gewünschten Termin zurückgewiesen wird, weil Fristen (z.B. Kündigungsfrist, Mindestvertragslaufzeit) nicht eingehalten wurden, lehnt der Altlieferant die Kündigung zum gewünschten Termin ab und bestätigt die Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin, sofern der ursprünglich gewünschte Termin nicht als fixer Termin gekennzeichnet war. Die Kündigung zum nächstmöglichen Termin teilt er dem Neulieferanten mit. Sofern ein fixer Kündigungstermin mitgeteilt wurde, ist der nächstmögliche Kündigungstermin lediglich mitzuteilen.
6	A	NB	Abmeldung der Netznutzung durch den Altlieferanten beim Netzbetreiber der Entnahmestelle.	Unverzüglich, jedoch spätestens am 5. Werktag nach Eingang der Kündigung	UTILMD	Zur zügigen Abwicklung hat die Abmeldung der Netznutzung möglichst gleichzeitig mit der Kündigungsbestätigung zu erfolgen.

B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
7	NB	NB	<p>Prüfung der Anmeldung durch Netzbetreiber. Der Netzbetreiber prüft die eingegangenen Meldungen in drei Schritten:</p> <p>1. Prüfung der Kapazitäten bei Marktgebietswechsel.</p> <p>2. Prüfung auf Lieferantenkonkurrenz (siehe Abschnitt „Auflösung Konfliktszenarien“).</p> <p>3. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen, z.B. Prüfung aller gemeldeten Lieferantenwechsel. Er hat alle bis zum 14. Werktag, 10.00 Uhr des Fristenmonats korrekt eingegangenen Abmeldungen zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die Meldungen gemäß dem Abschnitt „Auflösung Konfliktszenarien“.</p>	<p>zu 1.: Unverzüglich</p> <p>zu 2.: Unverzüglich, jedoch spätestens am 10. Werktag des Fristenmonats.</p> <p>zu 3.: Unverzüglich, jedoch spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats.</p>	-	Die ggf. erforderliche Kapazitätsprüfung hat nach geeigneten Branchenstandards zu erfolgen.
8a	NB	N	Übermittlung der Antwort des Netzbetreibers auf die Anmeldung an den Neulieferanten. Bei Ablehnung ist der Grund anzugeben.	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 15. Werktags des Fristenmonats.	UTILMD	<p>Lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung zum Anmeldedatum ab, kann der Lieferantenwechsel jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, so bestätigt der Netzbetreiber außerdem die Anmeldung zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>Ist die Auflösung der Lieferantenkonkurrenz für den Neulieferanten gescheitert, wird die Anmeldung des Neulieferanten abgelehnt und der Ablehnungsgrund mitgeteilt. Hierbei ist insbesondere anzugeben, ob ein Fall der Lieferantenkonkurrenz wegen fehlender Abmeldung oder wegen Mehrfachanmeldung vorliegt.</p> <p>Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.</p>

B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
8b	NB	A	Die Abmeldung wird durch den Netzbetreiber gegenüber dem Altlieferanten bestätigt oder abgelehnt.	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 15. Werktags des Fristenmonats.	UTILMD	Der Netzbetreiber muss auch auf nachträglich gemeldete Abmeldungen gem. Abschnitt B.1.5 „Auflösung Konfliktszenarien bei Lieferantenkonkurrenz“ antworten.
9a/b	NB	A/N	Versand von Bestandslisten durch den Netzbetreiber an die Lieferanten.	Am 16. Werktag des Fristenmonats	UTILMD	Die Bestandsliste enthält die für den Folgemonat relevanten Lieferverhältnisse. Informationen zu Lieferverhältnissen, die nach dem Folgemonat beginnen, sind in dieser Bestandsliste nicht enthalten.
10	NB	NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
11a	NB	N	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten durch den Netzbetreiber an den Neulieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
11b	NB	A	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten an Altlieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
12	NB	A	Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant und Netzbetreiber.	Unverzüglich, jedoch spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der abrechnungsrelevanten Informationen	INVOIC	Siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“ (Abschnitt D.4.).

1.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant.	
2	Nicht relevant.	
3a	Ja.	Nur solange der bisherige Lieferant nicht die Kündigung beim Neulieferanten bestätigt hat.
3b	Ja.	Nur solange die Anmeldung nicht von dem Netzbetreiber bestätigt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Abmeldung erfolgen.
4	Nicht relevant.	
5a	Nicht relevant.	
5b	Nicht relevant.	
6	Ja.	Nur solange die Abmeldung nicht von dem Netzbetreiber bestätigt worden ist. Anschließend muss eine reguläre Anmeldung erfolgen.
7	Nicht relevant.	
8a/b	Ja.	Bis zum Versand der Bestandsliste.
9a	Ja.	Nur soweit die Meldung an den falschen Adressaten gesandt wurde.
9b	Ja.	Nur soweit die Meldung an den falschen Adressaten gesandt wurde.
10	Nicht relevant.	
11a/b	Nicht relevant.	
12	Nicht relevant.	

1.5. Auflösung Konfliktszenarien bei Lieferantenkonkurrenz

Ein Konfliktszenario bei Lieferantenkonkurrenz liegt vor, wenn An- und Abmeldungen nicht zeitlich synchron erfolgen.

1.5.1. Grundregeln

Für die Bewältigung von Konfliktszenarien gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:

1. Konflikte sind zwischen den beteiligten Lieferanten unter Berücksichtigungen der Erklärungen des Letztverbrauchers aufzulösen. Sofern sich die Lieferanten nicht innerhalb der Fristen einigen können, entscheidet der Netzbetreiber nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. Abmeldungen werden vom Netzbetreiber auch bei fehlenden Anmeldungen bestätigt.
3. Anmeldungen werden vom Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags des Fristenmonats daraufhin geprüft, ob eine Abmeldung vorliegt. Anmeldungen, denen nach Durchführung des Prozesses „Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3.) keine Abmeldung gegenübersteht, werden abgelehnt.
4. Bei mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin wird die Entnahmestelle nach erfolgloser Durchführung des Prozesses „Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung“ (Abschnitt B.1.5.4.) vom Netzbetreiber dem Lieferanten mit der frühesten Anmeldung zugewiesen. Die weiteren Anmeldungen werden abgelehnt.

1.5.2. Fallgruppen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen von Konfliktsituationen und verweist auf die zu ihrer Auflösung erforderlichen Maßnahmen. Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum der gewünschten Lieferaufnahme zu verstehen, unter Abmeldedatum das Datum der gewünschten Lieferbeendigung.

Fallgruppe 1: Genau eine An- und Abmeldung liegen vor	Maßnahme
Anmeldedatum liegt vor Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Abmeldung: Zustimmung durch Netzbetreiber Anmeldung: Auflösung gemäß „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3)
Anmeldedatum liegt nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Abmeldung: Zustimmung durch Netzbetreiber Anmeldung: Bearbeitung im Fristenmonat Für Zeitraum zwischen Ab- und Anmeldedatum: Meldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß den Abschnitten „Beginn- der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) und „Ende der Ersatzversorgung“ (Abschnitt C.2.)
Fallgruppe 2: Entweder Abmeldung oder Anmeldung bzw. Anmeldungen liegen vor	Maßnahme
Nur Anmeldung bzw. Anmeldungen liegt bzw. liegen vor	<ul style="list-style-type: none"> Anmeldung bzw. Anmeldungen: Auflösung gemäß „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3).
Nur Abmeldung liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> Abmeldung: Bestätigung durch Netzbetreiber Für Zeitraum nach dem Abmeldedatum: Meldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Abschnitt „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.)
Fallgruppe 3: Abmeldung und mehrere Anmeldungen liegen vor	Maßnahme
Mehrfachanmeldungen liegen zum gleichen Anmeldezeitpunkt vor.	
	<ul style="list-style-type: none"> Anmeldedaten 1 und 2 entsprechen Abmeldedatum Abmeldung: Bestätigung durch Netzbetreiber Anmeldung 1 und 2: Auflösung gemäß „Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung“ (Abschnitt B.1.5.4.).

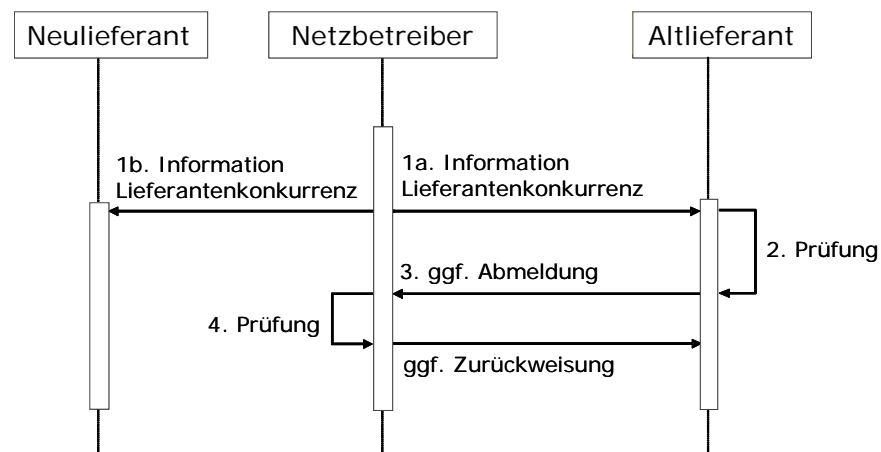
B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

	Anmeldedaten 1 und 2 liegen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung: Bestätigung durch Netzbetreiber • Anmeldung 1 und 2: Auflösung im Fristenmonat gemäß „Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung“ (Abschnitt B.1.5.4.). • Für Zeitraum zwischen Abmeldedatum und Anmeldedatum 1 und 2 Meldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß den Abschnitten „Beginn- der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) und „Ende der Ersatzversorgung“ (Abschnitt C.2.)
Mehrfachanmeldungen liegen mit unterschiedlichen Anmeldezeitpunkten vor.		
	Anmeldedatum 1 entspricht dem Abmeldedatum Anmeldedatum 2 liegt nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung: Bestätigung durch Netzbetreiber • Anmeldung 1: Bestätigung durch Netzbetreiber • Anmeldung 2: Im Fristenmonat Bestätigung zum Anmeldedatum 2 oder Auflösung gemäß „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3).
	Anmeldedatum 1 liegt vor dem Abmeldedatum Anmeldedatum 2 liegt nach Anmeldedatum 1	<ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung: Bestätigung durch Netzbetreiber • Anmeldung 1: Auflösung gemäß „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3). • Anmeldung 2: Im Fristenmonat Bestätigung zum Anmeldedatum 2 oder Auflösung gemäß „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3).
	Anmeldedatum 1 liegt nach Abmeldedatum Anmeldedatum 2 liegt nach Anmeldedatum 1	<ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung: Bestätigung durch Netzbetreiber • Anmeldung 1: Bestätigung im Fristenmonat zum Anmeldedatum 1 • Anmeldung 2: Im Fristenmonat Bestätigung zum Anmeldedatum 2 oder Auflösung gemäß „Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ (Abschnitt B.1.5.3). • Meldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß den Abschnitten „Beginn- der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) und „Ende der Ersatzversorgung“ (Abschnitt C.2.)

1.5.3. Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung

Das folgende Diagramm stellt den Prozess „Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung“ bildlich dar.

Ablaufdiagramm: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung



Die folgende Tabelle beschreibt detailliert die Prozessschritte zur Auflösung der Lieferantenkonkurrenz bei fehlender Abmeldung.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung/Aktivität	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
	NB	NB	Prozessschritt Nr. 7 des Prozesses Lieferantenwechsel (Abschnitt B.1.3): Prüfung der An- und Abmeldung durch Netzbetreiber, der fehlende Abmeldung feststellt.	-	-	
1a	NB	A	Übersendung der Information über Lieferanten-	Unverzüglich,	UTILMD	Netzbetreiber hat u.a. über Zeitraum der Lieferanten-

B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung/Aktivität	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
			konkurrenz aufgrund fehlender Abmeldung durch Netzbetreiber an Altlieferant. Mitteilung des Netzbetreibers an Altlieferant, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt.	jedoch spätestens zum Ablauf des 10. Werktags des Fristenmonats		konkurrenz (ggf. mit Angabe: „Ende offen“) sowie über den Neulieferanten zu informieren.
1b	NB	N	Übersendung der Information über Lieferantenkonkurrenz aufgrund fehlender Abmeldung durch Netzbetreiber an Neulieferant.	Unverzüglich, jedoch spätestens zum Ablauf des 10. Werktags des Fristenmonats	UTILMD	Netzbetreiber hat u.a. über Grund und Zeitraum der Lieferantenkonkurrenz (ggf. mit Angabe: „Ende offen“) sowie über den Altlieferanten zu informieren.
2	A	A	Prüfung der Information des Netzbetreibers durch Altlieferant.	-	-	Folgende Situationen können auftreten: a) Ist der Liefervertrag zwischen Letztverbraucher und Altlieferant zum Anmeldetermin des Neulieferanten weiterhin wirksam, ist keine weitere Handlung des Altlieferanten erforderlich. b) Ist der Liefervertrag zwischen Letztverbraucher und Altlieferant zum Anmeldetermin des Neulieferanten beendet, muss der Altlieferant eine Abmeldung zum mitgeteilten Anmeldetermin unverzüglich, spätestens jedoch zum Ablauf des 14. Werktags an den Netzbetreiber senden.
3	A	NB	Abmeldung durch Altlieferant gegenüber Netzbetreiber, wenn der Liefervertrag beendet ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens zum 14. Werktag des Fristenmonats, 10.00 Uhr.	UTILMD	
4	NB	NB	Prüfung der Abmeldung durch Netzbetreiber.	-	-	Folgende Situationen können auftreten:

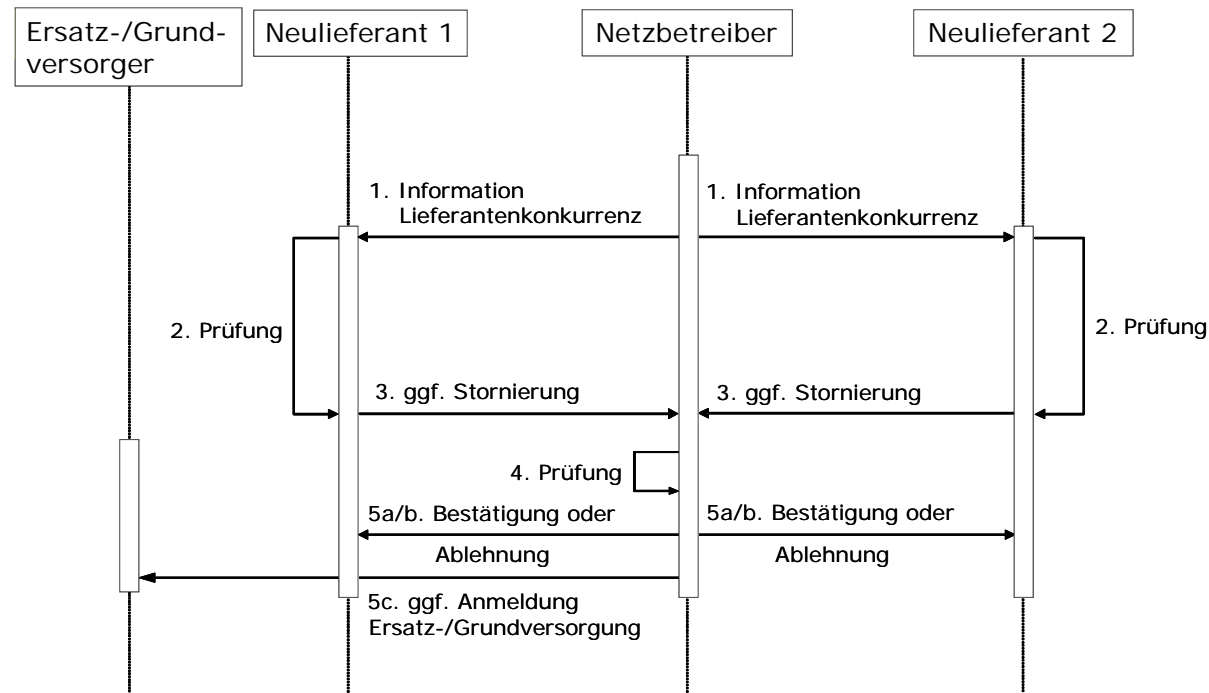
B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung/Aktivität	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						<p>a) Ist die Meldung korrekt, wird sie in den Hauptprozess Lieferantenwechsel (Abschnitt B.1.3., Prozessschritt Nr. 8a/b) eingeordnet und wie eine fristgerechte Abmeldung behandelt</p> <p>b) Ist die Meldung nicht korrekt, wird sie gegenüber dem Altlieferanten zurückgewiesen.</p>

1.5.4. Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung

Das folgende Diagramm stellt den Prozess „Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung“ bildlich dar.

Ablaufdiagramm: Auflösung Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung



B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Die folgende Tabelle beschreibt detailliert die Prozessschritte zur Auflösung der Lieferantenkonkurrenz bei Mehrfachanmeldung.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung/Aktivität	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
	NB	NB	Prozessschritt Nr. 7 des Prozesses Lieferantenwechsel (Abschnitt B.1.3): Prüfung der An- und Abmeldung durch Netzbetreiber, der mehrere Anmeldungen feststellt	-	-	
1	NB	N	Übersendung der Information über Lieferantenkonkurrenz aufgrund Mehrfachanmeldung durch Netzbetreiber an alle konkurrierenden Neulieferanten	Unverzüglich, jedoch spätestens zum Ablauf des 10. Werktags des Fristenmonats	UTILMD	Netzbetreiber hat u.a. über Zeitraum der Lieferantenkonkurrenz (ggf. mit Angabe: „Ende offen“) sowie über die konkurrierenden Neulieferanten zu informieren.
2	N	N	Prüfung der Information des Netzbetreibers durch alle konkurrierenden Neulieferanten	-	-	Folgende Situationen können auftreten: a) Ist der prüfende Neulieferant zum Anmeldetermin aufgrund wirksamen Vertragsschlusses Lieferant des Letztverbrauchers, dann ist keine weitere Handlung des Neulieferanten erforderlich. b) Ist der prüfende Neulieferant zum Anmeldetermin mangels wirksamen Vertragsschlusses nicht Lieferant des Letztverbrauchers geworden, bricht er seine Anmeldung gegenüber dem Netzbetreiber ab.
3	N	NB	Stornierung der Anmeldung, wenn der prüfende Neulieferant zum Anmeldetermin mangels wirksamen Vertragsschlusses nicht Lieferant des Letztverbrauchers geworden ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens zum 14. Werktag des Fristenmonats, 10.00 Uhr.	UTILMD	
4	NB	NB	Prüfung der verbleibenden Konkurrenzsituation.	Unverzüglich, jedoch spätestens zum Ablauf des	-	Folgende Situationen können auftreten: a) Es gibt weiterhin mehrere konkurrierende Anmel-

B.1. Prozess „Lieferantenwechsel“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung/Aktivität	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				15. Werktags des Fristenmonats		dungen. b) Es gibt genau eine nicht stornierte Anmeldung. c) Alle Anmeldungen wurden storniert.
5a	NB	N	Bestätigung der ersten beim Netzbetreiber eingegangenen Anmeldung und Ablehnung der anderen Anmeldungen durch Netzbetreiber, wenn weiterhin mehrere konkurrierende Anmeldungen vorliegen.	Unverzüglich, jedoch spätestens zum Ablauf des 15. Werktags des Fristenmonats	UTILMD	Prozess Lieferantenwechsel wird im Prozessschritt Nr. 8a/b (Abschnitt B.1.3.) fortgesetzt.
5b	NB	N	Bestätigung der nicht stornierten Anmeldung durch Netzbetreiber, wenn keine weiteren konkurrierenden Anmeldungen vorliegen.	Unverzüglich, jedoch spätestens zum Ablauf des 15. Werktags des Fristenmonats	UTILMD	Prozess Lieferantenwechsel wird im Prozessschritt Nr. 8a/b (Abschnitt B.1.3.) fortgesetzt.
5c	NB	E/G	Meldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger durch Netzbetreiber gemäß Abschnitt „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“, wenn alle konkurrierenden Anmeldungen storniert wurden.	Unverzüglich, jedoch spätestens zum Ablauf des 15. Werktags des Fristenmonats	UTILMD	Prozess „Beginn- der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) wird ausgelöst.

2. Prozess „Lieferende“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferende“	Ein Letztverbraucher beendet seinen Gasbezug bei seinem Lieferanten an einer Entnahmestelle und nimmt dort keine weitere Versorgung in Anspruch (z.B. bei einem Auszug).
Mögliche Folgen „Lieferende“	<ol style="list-style-type: none">1. Der Lieferant beendet die Belieferung des Letztverbrauchers zum gewünschten Zeitpunkt. Die Entnahmestelle wird aus seiner Bestandsliste entfernt.2. Der Lieferant beendet die Belieferung des Letztverbrauchers zu einem späteren Zeitpunkt. Die Entnahmestelle wird zu diesem Zeitpunkt aus seiner Bestandsliste entfernt.3. Der Lieferant beendet die Belieferung des Letztverbrauchers nicht. Die Entnahmestelle verbleibt in seiner Bestandsliste.

2.2. Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen: Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende eingeht.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:

1. Liegt das Eingangsdatum mehr als vier Wochen vor An- oder Abmeldedatum, werden An- oder Abmeldung innerhalb der vier Wochen vor An- oder Abmeldedatum entsprechend den nachfolgenden Bearbeitungsfristen bearbeitet.
2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.

3. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig.

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
- b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden.
- c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

4. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Entnahmestelle zur Grund-/Ersatzversorgung angemeldet wird.

2.3. An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Entnahmestellen mit Standardlastprofilen.

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
Abmeldung fehlt	Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3.5., Teilschritte Nr. 5a/b/c/d: „Zwangsabmeldung“, Abschnitt B.3.6.) • Ablehnung der Anmeldung wegen Scheiterns der Zwangsabmeldung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum. • Anmeldung nur für die Zukunft möglich • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3.5., Teilschritte Nr. 5a/b/c/d: „Zwangsabmeldung“, Abschnitt B.3.6.). • Ablehnung der Anmeldung bei Scheitern der Zwangsabmeldung.
Eingangsdatum der Abmeldung bis 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum. • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.3) nach Eingang der Abmeldung. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grund- 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung • Ablehnung der Anmeldung zum An-

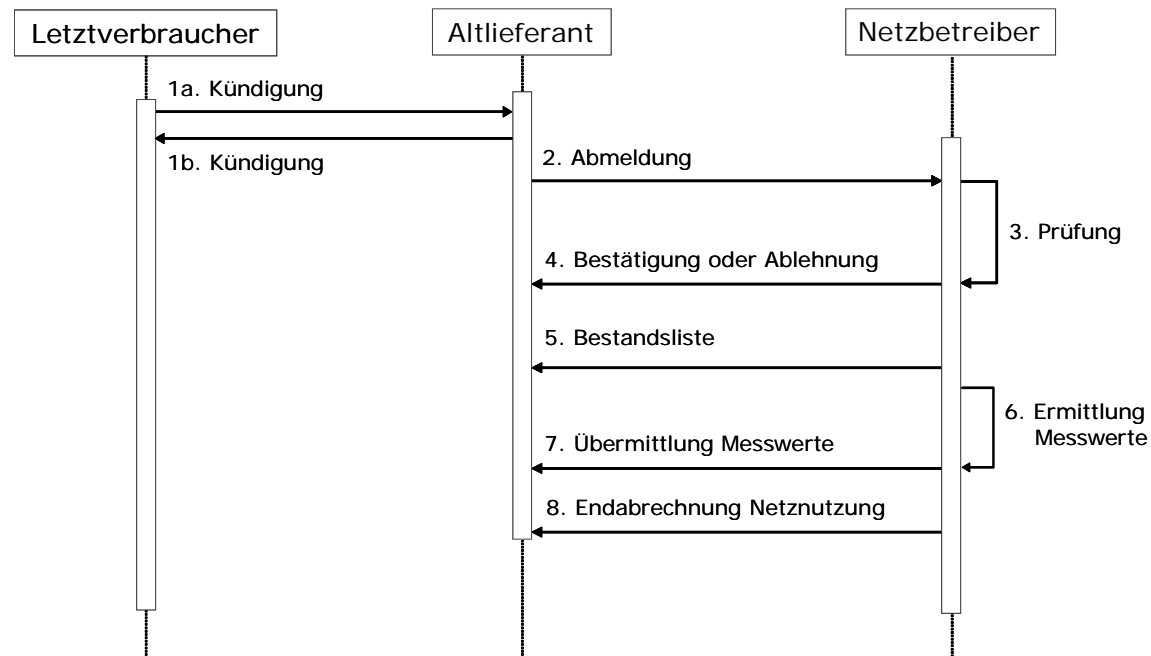
	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
		<p>versorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. • Abmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ (Abschnitt C.2.) nach Eingang der Anmeldung. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3.5., Teilschritte Nr. 5a/b/c/d: „Zwangsabmeldung“, Abschnitt B.3.6.). • Bestätigung der Abmeldung zum Anmeldedatum. • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Anmeldedatum. 	<p>meldedatum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ (Abschnitt C.2.) zum zukünftigen Anmeldedatum.
Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Abmeldung zum Anmeldedatum • Bestätigung der Abmeldung zum Monatsende bei Eingang bis zum 14. Werktags, 10.00 Uhr bzw. Bestätigung der Abmeldung zum nächsten Monatsende bei Eingang nach dem 14. Werktags, 10.00 Uhr. • Anmeldung der Entnahmestelle an 	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3.5., Teilschritte Nr. 5a/b/c/d: „Zwangsabmeldung“, Abschnitt B.3.6.). • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Abmeldung zum Anmeldedatum • Bestätigung der Abmeldung zum Monatsende bei Eingang bis zum 14. Werktag, 10.00 Uhr bzw. Bestätigung der Abmeldung zum nächsten Mo-

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
	<p>Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. 	<p>natsende bei Eingang nach dem 14. Werktag, 10.00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum und Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums. • Abmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Abschnitt „Ende der Ersatzversorgung“ (Abschnitt C.2.) zum bestätigten Anmeldedatum. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3.5., Teilschritte Nr. 5a/b/c/d: „Zwangsabmeldung“, Abschnitt B.3.6.). • Bestätigung der Abmeldung zum Monatsende bei Eingang bis zum 14. Werktag, 10.00 Uhr bzw. Bestätigung der Abmeldung zum nächsten Monatsende bei Eingang nach dem 14. Werktag, 10.00 Uhr. • Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums.

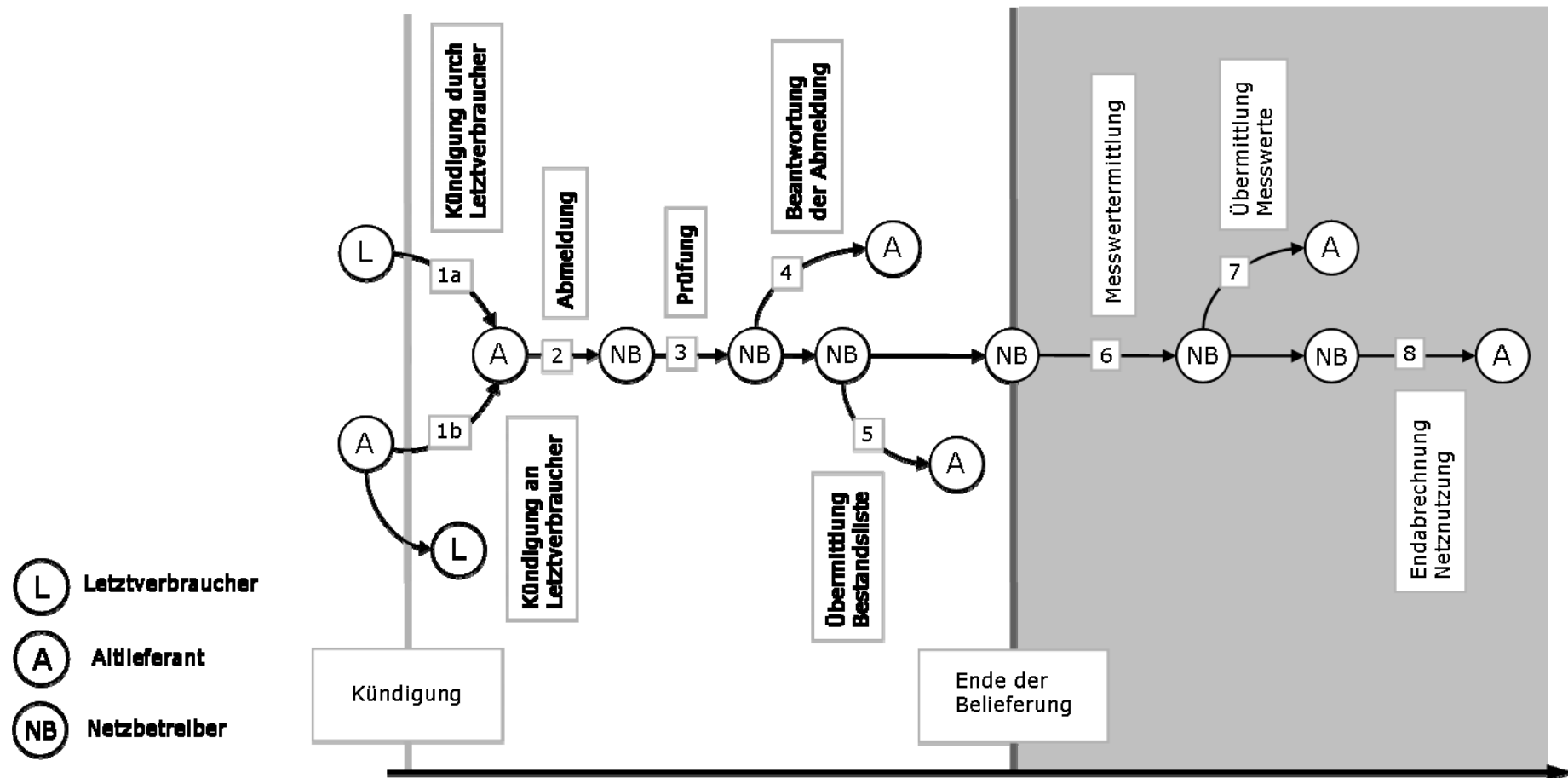
2.4. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Lieferende“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt B.2.5 beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



2.5. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1a	L	A	Kündigung des Liefervertrags durch Letztverbraucher gegenüber Altlieferant.	-	-	
1b	A	L	Kündigung des Liefervertrags durch Altlieferant gegenüber Letztverbraucher.	-	-	
2	A	NB	Abmeldung der Entnahmestelle beim Netzbetreiber durch Altlieferant.	Unverzüglich nach Kündigung	UTILMD	Abmeldung kann ggf. auch aus anderen Gründen als eine Kündigung (z.B. Auszug des Letztverbrauchers) zulässig sein. Frist gilt dann entsprechend.
3	NB	NB	Prüfung der Abmeldung durch Netzbetreiber.	Unverzüglich nach Meldungseingang	-	<p>Wenn die Abmeldung mehr als vier Wochen vor dem Abmeldedatum eingeht, gilt als „Eingangsdatum“ im Rahmen dieses Prozesses der erste Tag der Vier-Wochen-Frist vor dem Abmeldedatum.</p> <p>Das mögliche Prüfungsergebnis ist abhängig vom Eingangsdatum der Abmeldung, dem Abmeldedatum sowie einer möglichen Anmeldung.</p> <p>Für SLP-Entnahmestellen richten sich die erforderlichen Handlungen des Netzbetreibers nach den Fallgruppen in Abschnitt B.2.3.</p> <p>Für RLM-Entnahmestellen gilt Folgendes: Liegt das Abmeldedatum vor, auf oder einen Werktag nach dem Eingangsdatum, lehnt der Netzbetreiber die Abmeldung zum Abmeldedatum ab und bestätigt die Abmeldung zum zweiten auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag. Das Bestätigungsdatum ist das Datum, an dem der Netzbetreiber die Abmeldung beantwortet (Prozessschritt 4).</p>
4	NB	A	Beantwortung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung.	Unverzüglich, jedoch spä-	UTILMD	Wenn die Abmeldung mehr als vier Wochen vor dem Abmeldedatum eingeht, gilt als „Eingangsdatum“ im

B.2. Prozess „Lieferende“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				testens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingangsdatum der Abmeldung		Rahmen dieses Prozesses der erste Tag der Vier-Wochen-Frist vor dem Abmeldedatum. Bei einer Ablehnung ist der Grund anzugeben.
5	NB	A	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
6	NB	NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
7	NB	A	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Altlieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
8	NB	A	Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant und Netzbetreiber.	Unverzüglich, jedoch spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der abrechnungsrelevanten Informationen	INVOIC	Siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“ (Abschnitt D.4.).

2.6. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1a	Nicht relevant.	
1b	Nicht relevant.	
2	Ja.	Bis zur Beantwortung der Abmeldung durch den Netzbetreiber.
3	Nicht relevant.	
4	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
5	Nicht relevant.	Nur soweit die Meldung an den falschen Adressaten gesandt wurde.
6	Nicht relevant.	
7	Nicht relevant.	
8	Nicht relevant	

3. Prozess „Lieferbeginn“

3.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“	Ein Letztverbraucher nimmt den Gasbezug an einer Entnahmestelle auf, ohne an dieser Entnahmestelle unmittelbar zuvor auf vertraglicher Basis versorgt worden zu sein. D.h. Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch einen Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehören u.a. Aufnahme der Belieferung an einer neu angeschlossenen Entnahmestelle (Neuanlage), Einzug oder die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat.
Mögliche Folgen „Lieferbeginn“	<ol style="list-style-type: none">1. Der Lieferant beginnt die Belieferung des Letztverbrauchers zum gewünschten Zeitpunkt. Die Entnahmestelle wird in seine Bestandsliste aufgenommen.2. Der Lieferant beginnt die Belieferung des Letztverbrauchers zu einem späteren Zeitpunkt. Die Entnahmestelle wird zu diesem Zeitpunkt in seine Bestandsliste aufgenommen.3. Der Lieferant beginnt die Belieferung des Letztverbrauchers nicht. Die Entnahmestelle wird nicht in seine Bestandsliste aufgenommen.

3.2. Grundregeln

Für die Grundregeln des Prozesses „Lieferbeginn“ wird auf Abschnitt B.2.2 verwiesen.

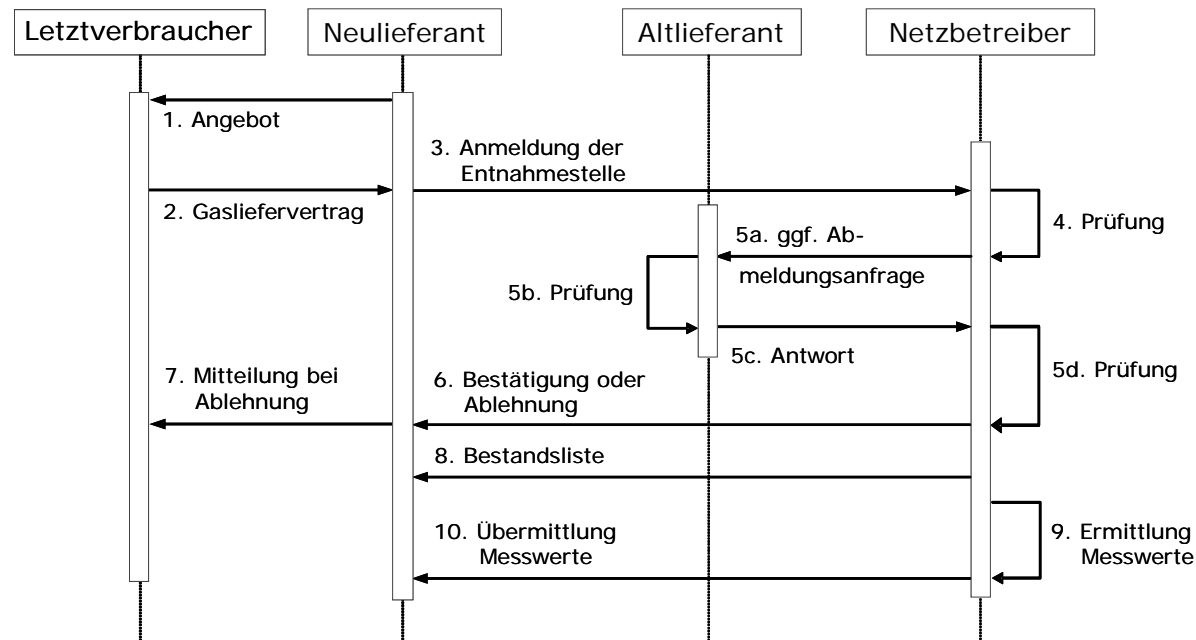
3.3. An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Für die An- und Abmeldeszenarien des Prozesses „Lieferbeginn“ wird auf Abschnitt B.2.3 verwiesen.

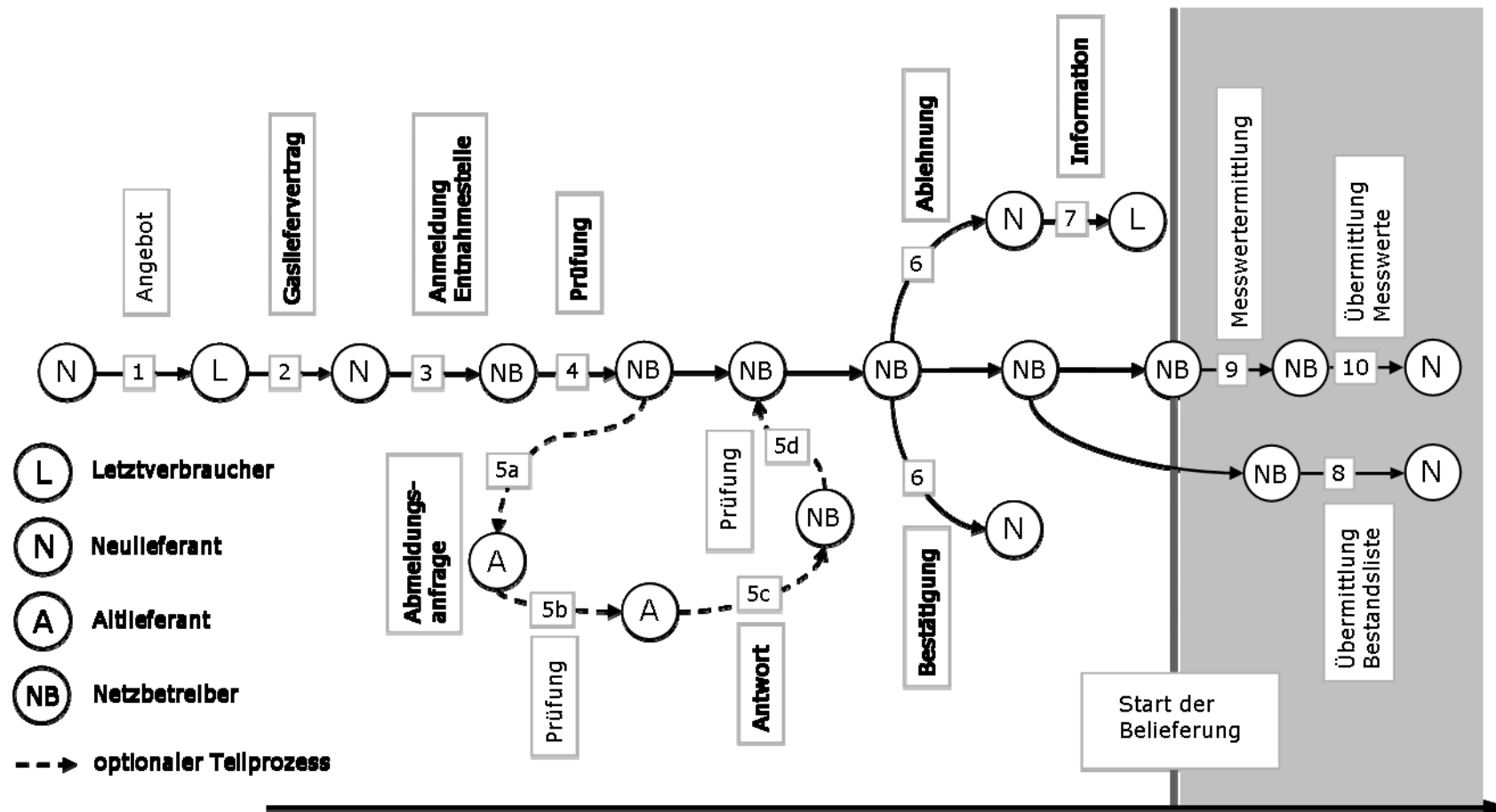
3.4. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess Lieferbeginn bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt B.3.5 beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



3.5. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	N	L	Neulieferant erstellt Angebot für einen Gasliefervertrag an Letztverbraucher	-	-	Neulieferant prüft ggf. vorab durch eine Geschäftsdaten-anfrage beim Netzbetreiber, welchem Marktgebiet die Entnahmestelle bislang zugeordnet ist. Neulieferant klärt mit Letztverbraucher, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt.
2	L	N	Letztverbraucher und Neulieferant schließen einen Gasliefervertrag.	-	-	
3	N	NB	Anmeldung der Entnahmestelle durch Neulieferanten an Netzbetreiber. Mitteilung des Neulieferanten an Netzbetreiber, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt.	Unverzüglich nach Vertragsabschluss.	UTILMD	<p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis erforderlich. Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle künftig zugeordnet werden soll.</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
4	NB	NB	<p>Prüfung der Anmeldung durch Netzbetreiber. Der Netzbetreiber prüft die eingegangenen Meldungen in drei Schritten:</p> <p>1. Prüfung der Kapazitäten bei Marktgebietswechsel und ggf. bei Neuanschluss oder Leistungserhöhung.</p> <p>2. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen.</p>	Unverzüglich nach Meldungseingang.	-	<p>Wenn die Anmeldung mehr als vier Wochen vor dem Anmeldedatum eingeht, gilt als „Eingangsdatum“ im Rahmen dieses Prozesses der erste Tag der Vier-Wochen-Frist vor dem Anmeldedatum.</p> <p>Die ggf. erforderliche Kapazitätsprüfung hat nach geeigneten Branchenstandards zu erfolgen.</p> <p>Das mögliche Prüfungsergebnis ist abhängig vom Eingangsdatum der Anmeldung, dem Anmeldedatum so-</p>

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
			3. Prüfung auf Zwangsabmeldung.			<p>wie einer möglichen Abmeldung. Das Bestehen der Abmeldung wird nicht geprüft, wenn die Entnahmestelle von dem Neulieferanten erstmals versorgt werden soll.</p> <p>Für SLP-Entnahmestellen richten sich die erforderlichen Handlungen des Netzbetreibers nach den Fallgruppen in Abschnitt B.2.3.</p> <p>Für RLM-Entnahmestellen gilt Folgendes: Liegt das Anmeldedatum vor, auf oder einen Werktag nach dem Eingangsdatum, lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung zum Anmeldedatum ab und bestätigt die Anmeldung zum zweiten auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag. Das Bestätigungsdatum ist das Datum, an dem der Netzbetreiber die Anmeldung beantwortet (Prozessschritt 6).</p>
5 a/b/c/d			Ggf. Prozessschritt Zwangsabmeldung (falls Abmeldung erforderlich und nicht vorliegt).	-	-	Siehe Abschnitt „Zwangsabmeldung“ (Abschnitt B.3.6.).
6	NB	N	Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung durch Netzbetreiber gegenüber Neulieferant. Bei Bestätigung werden die noch benötigten Stammdaten übermittelt.	Unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anmeldung.	UTILMD	<p>Wenn die Anmeldung mehr als vier Wochen vor dem Anmeldedatum eingeht, gilt als „Eingangsdatum“ im Rahmen dieses Prozesses der erste Tag der Vier-Wochen-Frist vor dem Anmeldedatum.</p> <p>Bestätigung oder Ablehnung unter Angabe des Ablehnungsgrundes und ggf. Bestätigung der Anmeldung zum neuen frühestmöglichen Termin.</p> <p>Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.</p>
7	N	L	Information des Letztverbrauchers durch Neulieferant bei abgelehnter Anmeldung.	-	-	

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
8	NB	N	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats.	UTILMD	
9	NB	NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
10	NB	N	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Neulieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

3.6. Prozessschritt Zwangsabmeldung

Folgende Tabelle beschreibt den Prozessschritt 5 („Zwangsabmeldung“) des Prozesses „Lieferbeginn“ im Detail. Die Prozessschritte 5 a bis d sind durchzuführen, wenn eine Abmeldung der Entnahmestelle erforderlich ist, dem Netzbetreiber aber nicht vorliegt.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
5a	NB	A	Erstellung einer Abmeldungsanfrage durch Netzbetreiber und Mitteilung an Altlieferant, ob Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt.	Unverzüglich, jedoch spätestens am 5. Werktag nach Eingang der Anmeldung.	UTILMD	Die Abmeldungsanfrage ist eine Mitteilung an den Altlieferanten darüber, dass ein Neulieferant die Entnahmestelle zur Versorgung angemeldet hat mit der Bitte um Prüfung, ob eine Abmeldung der Entnahmestelle erfolgen muss. Der Netzbetreiber informiert den Altlieferanten auch über den Anmeldetermin.
5b	A	A	Prüfung der Abmeldungsanfrage durch Altlieferant	Unverzüglich	-	Altlieferant berücksichtigt bei seiner Prüfung, ob Liefere-

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
			rant.	lich nach Meldungseingang.		rantenwechsel oder Lieferbeginn vorliegt.
5c	A	NB	Beantwortung der Abmeldung durch Altlieferant.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Eingang der Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers.	UTILMD	<p>Es sind folgende Situationen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Altlieferant bestätigt die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. • Der Altlieferant widerspricht der Abmeldung und nennt kein Abmeldedatum. • Der Altlieferant widerspricht der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum und bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das nicht vor dem Anmeldedatum liegt. • Der Altlieferant widerspricht der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum und bestätigt die Abmeldung zu einem anderen Abmeldedatum, das vor dem Anmeldedatum liegt.
5d	NB	NB	Prüfung der Antwort des Altlieferanten durch Netzbetreiber.	Unverzüglich, spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Anmeldung.	-	<p>Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum durch den Altlieferanten entfernt der Netzbetreiber die Entnahmestelle aus der Bestandsliste des Altlieferanten. • Widerspricht der Altlieferant und nennt kein Abmeldedatum, bleibt die Entnahmestelle dem Altlieferanten zugeordnet. • Bei Nichtübereinstimmung zwischen An- und Abmeldedatum ergeben sich die Prüfungsergebnisse aus den An- und Abmeldeszenarien in Abschnitt B.2.3. <p>Beantwortet der Altlieferant die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers nicht bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Eingang der Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers</p>

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						bers, nimmt der Netzbetreiber die Abmeldung vor und entfernt die Entnahmestelle aus der Bestandsliste des Altlieferanten.

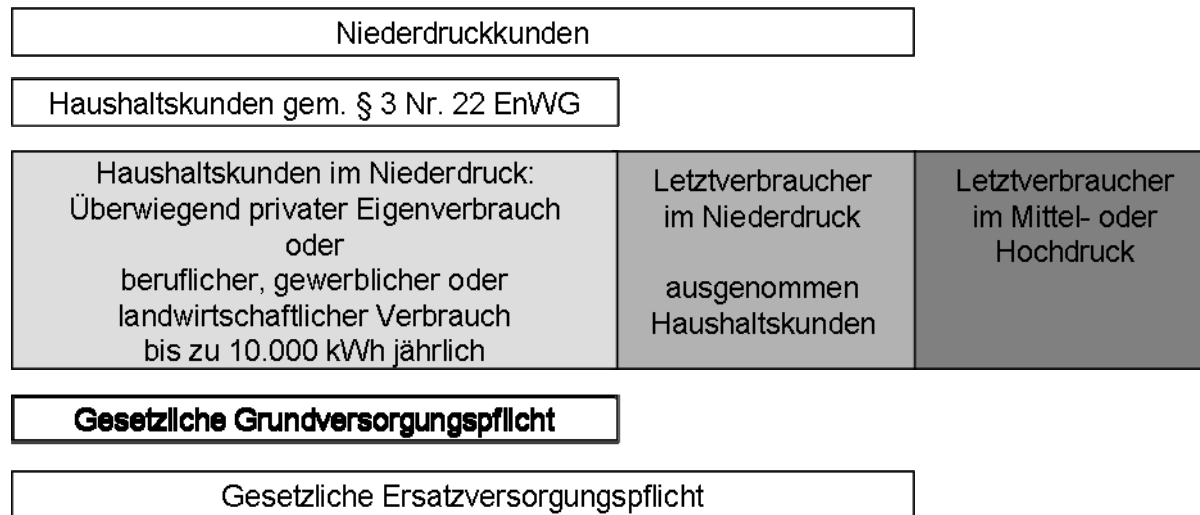
3.7. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant	
2	Nicht relevant	
3	Ja.	Bis zur Beantwortung der Anmeldung durch den Netzbetreiber oder bei Zwangsabmeldung bis zur Abmeldungsanfrage durch den Netzbetreiber.
4	Nicht relevant.	
5a	Ja.	Bis zur Beantwortung der Abmeldungsanfrage durch Altlieferant
5b	Nicht relevant.	
5c	Nein.	
5d	Nicht relevant.	
6	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
7	Nicht relevant.	
8	Nicht relevant.	Nur soweit die Meldung an den falschen Adressaten gesandt wurde.
9	Nicht relevant.	
10	Nicht relevant.	

C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Letztverbrauchern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Zum Zweck dieser Prozessbeschreibung werden Entnahmestellen dem Niederdruck zugeordnet, wenn der Messdruck des Gases in Flussrichtung hinter dem Netzanschluss oder ggf. hinter einem nachgelagerten Haus-Druckregelgerät höchstens 0,1 bar beträgt.

Die Zuordnung von Entnahmestellen im Rahmen der Prozesse „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ kann untermonatlich und bei SLP-Entnahmestellen bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in

der Zwischenzeit gelieferte Gasmengen nach dem Mehr-/Minder Mengenmodell (Abschnitt D.5.) verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Entnahmestelle wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Grundversorger über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gelten die Prozesse „Lieferantenwechsel“ bzw. „Lieferende“. Sie ist daher nicht Gegenstand des Teilprozesses „Ende der Ersatzversorgung“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem Netzbetreiber vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Letztverbraucher in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Prozess der Ersatz-/Grundversorgung besteht aus den Teilprozessen „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“. Diese sind für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher zum Teil gesondert geregelt.

Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der Netzbetreiber die Entnahmestelle in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Entnahmestelle vorliegt. Soweit der Grundversorger im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, sind die Prozesse „Lieferantenwechsel“ bzw. „Lieferbeginn“ anzuwenden.

1. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

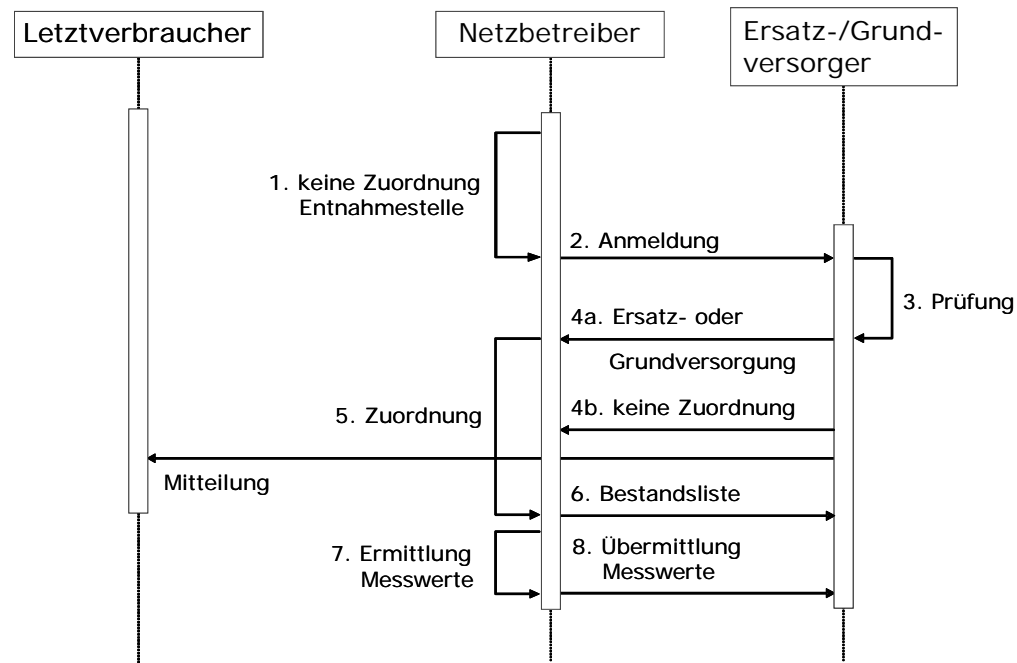
1.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Ersatz-/ Grundversorgung“	Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
Kurzbeschreibung „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Entnahmestelle beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung.
Mögliche Folgen „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	1. Die Entnahmestelle wird dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet. 2. Die Entnahmestelle wird nicht dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet.

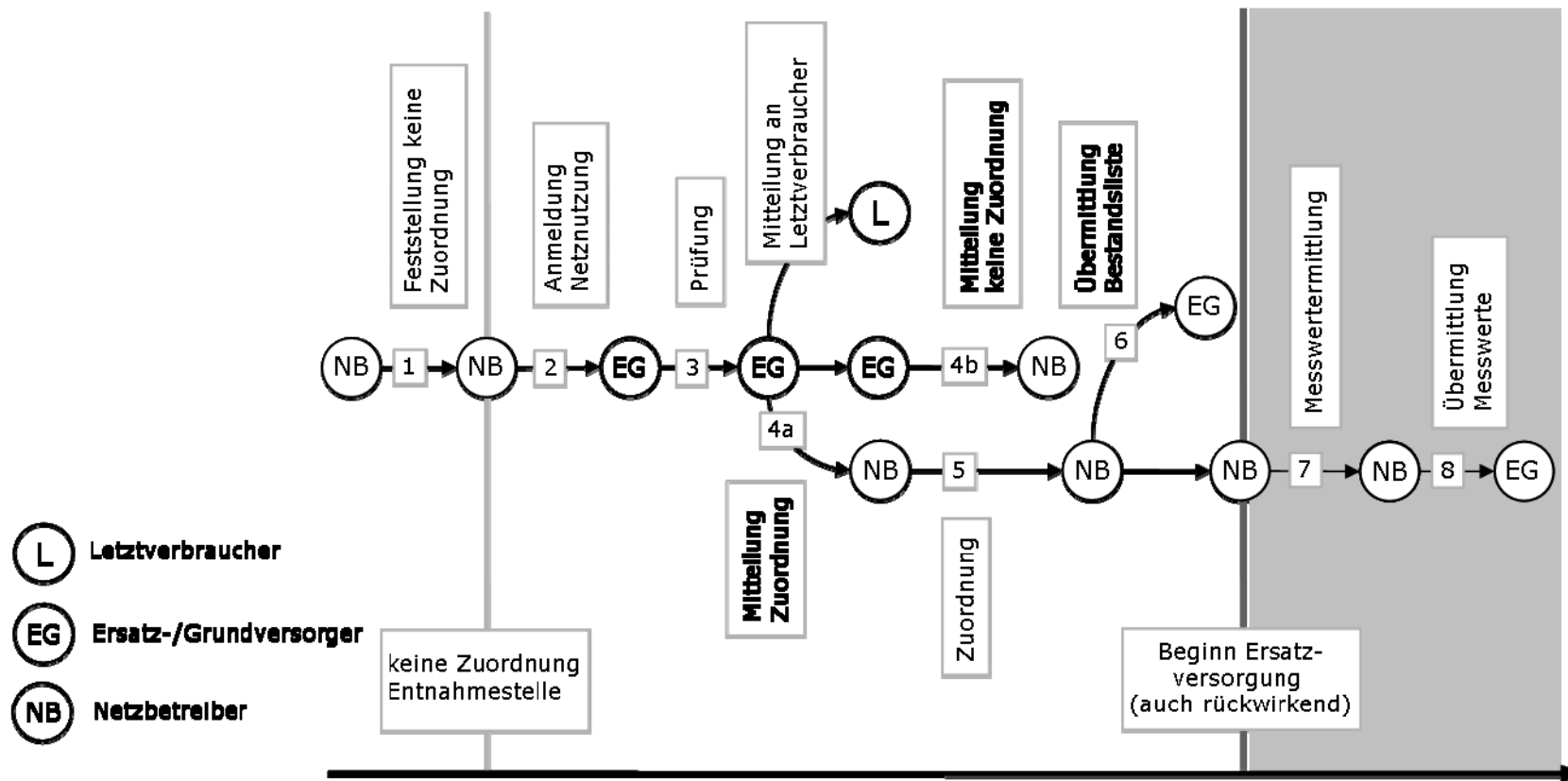
1.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt C.1.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



1.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	-	-	Entnahmestelle ist keinem Lieferanten zugeordnet.	-	-	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Entnahmestelle, ohne Anmeldung eines Lieferanten • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende) • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Ausspeiserahmenvertrags • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten. <p>Siehe auch Prozesse „Lieferantenwechsel“ oder „Lieferende“ (Abschnitte B.1 und B.2).</p> <p>Netzbetreiber prüft, ob sich Entnahmestelle im Niederdruck befindet. Bei Entnahmestellen im Mittel- oder Hochdruck kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</p>
2	NB	E/G	Meldung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber an den Ersatz- / Grundversorger, wenn sich Entnahmestelle im Niederdruck befindet.	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse.	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit. Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Entnahmestelle versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist, und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle bislang zugeordnet ist. Der Netzbetreiber übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, sofern diese bekannt sind..</p> <p>Der Netzbetreiber teilt weiterhin die Identitäten der</p>

C.1. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						derzeitigen MSB und MDL mit.
3	E/G	E/G	Prüfung des Ersatz- / Grundversorgers	Unverzüglich nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers.	-	<p>Der Ersatz- / Grundversorger prüft u.a., ob es sich bei den Entnahmestellen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt.</p> <p>Mögliche Ergebnisse der Prüfung, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum:</p> <p>a) Die Entnahmestelle ist ihm als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen.</p> <p>b) Die Entnahmestelle ist ihm nicht als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen (z.B. weil er in dem betroffenen Netzgebiet nicht Ersatz- / Grundversorger ist).</p>
4	E/G	NB	Meldung des Ersatz- / Grundversorgers, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Entnahmestelle a) der Ersatzversorgung oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers.	UTILMD	<p>Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den Ersatz- / Grundversorger.</p> <p>Der Ersatz- / Grundversorger informiert gemäß GasGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.</p> <p>Nimmt der Ersatz- / Grundversorger die Belieferung der Entnahmestelle auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesesyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
5	NB	NB	Zuordnung der Entnahmestelle durch Netzbetreiber gemäß Meldung des Ersatz-/ Grundversorgers.	Unverzüglich	-	Die Zuordnung hat ggf. rückwirkend auf den vom Ersatz- / Grundversorger mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der Ersatz- / Grundversorger nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle zu dem von ihm gemeldeten Termin dem Ersatz-/ Grund-

C.1. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						versorger zu.
6	NB	E/G	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	-
7	NB	NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
8	NB	E/G	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Ersatz- / Grundversorger.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

1.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant	
2	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Grund-/Ersatzversorgers vorliegt.
3	Nicht relevant	
4	Ja.	Nur solange der Netzbetreiber keine Zuordnung vorgenommen hat.
5	Nicht relevant	
6	Ja.	Nur soweit die Meldung an den falschen Adressaten gesandt wurde..
7	Nicht relevant	
8	Nicht relevant.	

2. Prozess „Ende der Ersatzversorgung“

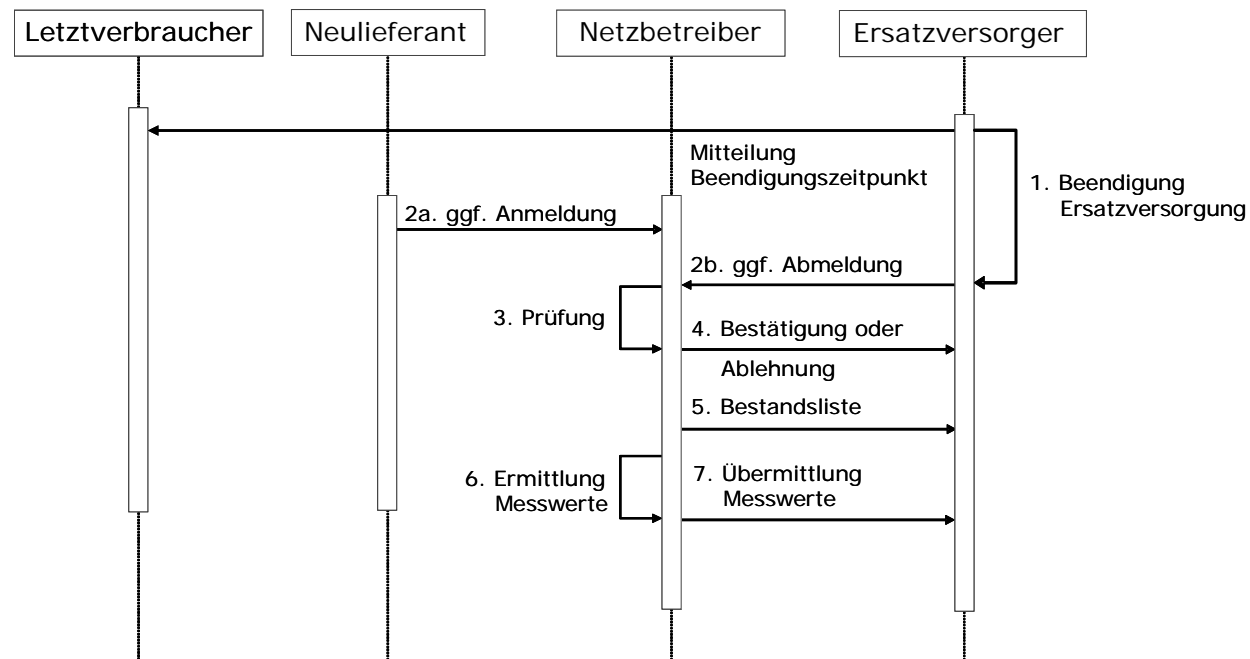
2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Ersatzversorgung“	Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag).
Kurzbeschreibung „Ende der Ersatzversorgung“	Der Teilprozess Ende der Ersatzversorgung beschreibt die Zuordnung der Entnahmestelle beim möglichen Übergang aus der Ersatzversorgung.
Mögliche Folgen „Ende der Ersatzversorgung“	1. Die Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatzversorger wird beendet. 2. Die Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatzversorger bleibt bestehen.

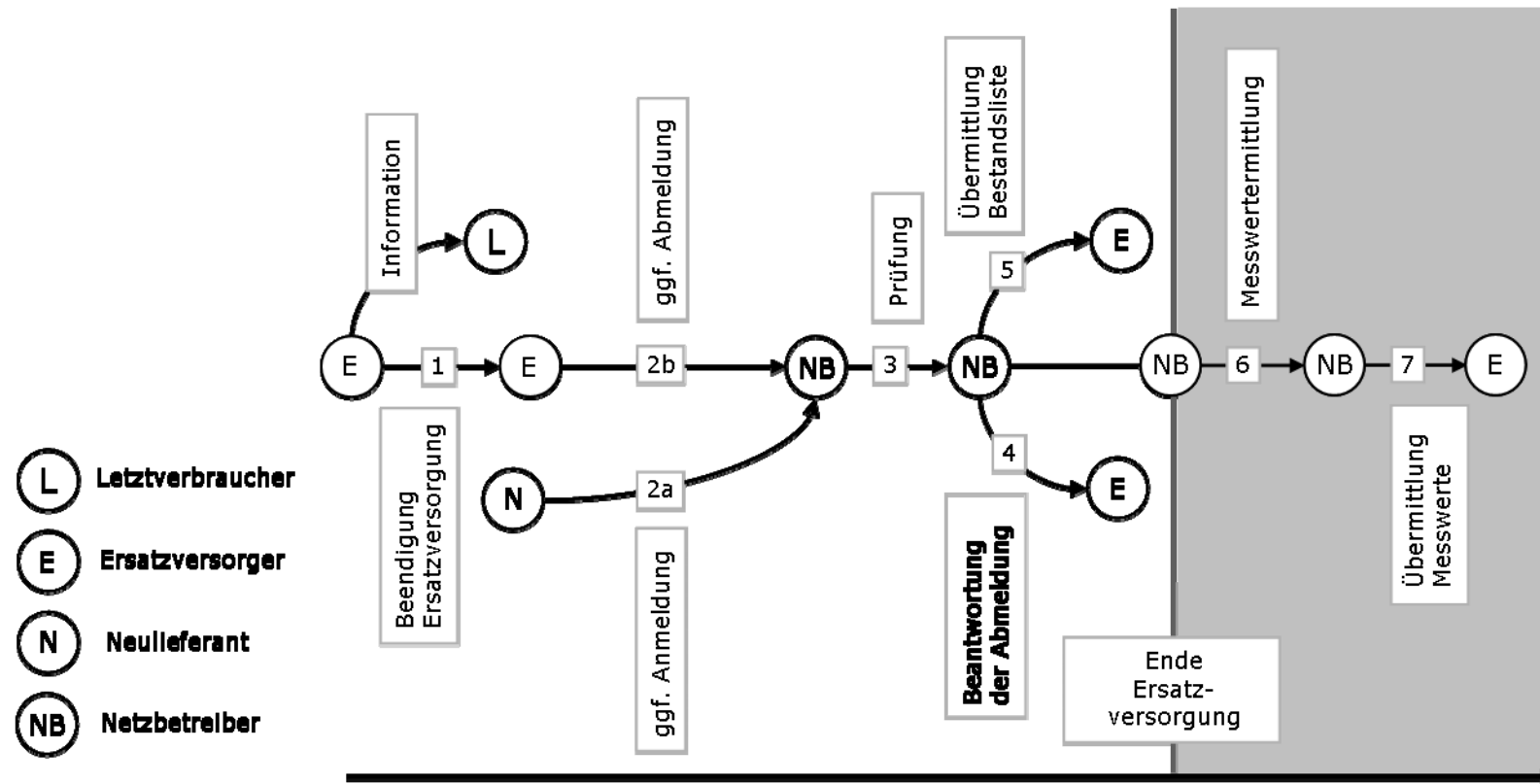
2.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt C.2.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



2.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	-	-	Beendigung des Ersatzversorgungsverhältnisses	-	-	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Letztverbraucher hat einen Liefervertrag mit einem neuen Lieferanten geschlossen. b) Der Ersatzversorger lehnt die (weitere) Belieferung der Entnahmestelle ab (z.B. bei Beendigung der gesetzlichen Ersatzversorgungspflicht durch Fristablauf). c) Der ersatzversorgte Letztverbraucher zieht aus. d) Ein neuer Letztverbraucher zieht ein (siehe auch Prozess „Lieferbeginn“, Abschnitt B.3.). <p>Vor Beendigung der Ersatzversorgung informiert der Ersatzversorger den Letztverbraucher über den Zeitpunkt ihrer Beendigung.</p>
2a	N	NB	Ggf. Anmeldung der Entnahmestelle durch Neulieferanten an Netzbetreiber. Mitteilung des Neulieferanten an Netzbetreiber, dass Lieferbeginn vorliegt.	Unverzüglich nach Vertragsschluss	UTILMD	Siehe Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3.), ggf. Prozessschritt „Zwangsabmeldung“ (Abschnitt B.3.6.) (Die Folgeprozesse werden in dieser Tabelle nicht beschrieben)
2b	E	NB	Ggf. Abmeldung der Entnahmestelle aus der Ersatzversorgung durch Ersatzversorger an Netzbetreiber.	Unverzüglich nach Kenntnis des konkreten Beendigungsgrundes	UTILMD	<p>Ersatzversorger meldet die Entnahmestelle ab, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der gesetzliche Zeitraum der Ersatzversorgung abgelaufen ist b) ihm eine Beendigungsmitteilung (auch „Kündigung“) durch einen Neulieferanten auf Basis von UTILMD vorliegt c) oder die Ersatzversorgung in sonstiger Weise beendet worden ist (z.B. bei Auszug des ersatzversorgten Letztverbrauchers oder bei Anmeldung eines Neulie-

C.2. Prozess „Ende der Ersatzversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						<p>feranten an den Netzbetreiber im Rahmen des Prozesses „Zwangsammeldung“, Abschnitt B.3.6.).</p> <p>Der Ersatzversorger teilt u.a. den Grund der Beendigung der Ersatzversorgung und das gewünschte Abmeldedatum mit.</p> <p>Die Abmeldung durch den Ersatzversorger macht die Anmeldung durch den Neulieferanten nicht entbehrlich.</p>
3	NB	NB	Prüfung der Meldung durch Netzbetreiber.	Unverzüglich	-	Lediglich formale Prüfung (z.B. Identifizierung der Entnahmestelle).
4	NB	E	Beantwortung der Abmeldung durch Netzbetreiber an Ersatzversorger gemäß dem Ergebnis der Prüfung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des Ersatzversorgers.	-	<p>Mitteilung des Netzbetreibers erfolgt gemäß Prüfungsergebnis. Bei einer Ablehnung ist der Ablehnungsgrund mitzuteilen.</p> <p>Ggf. kann die Mitteilung des Netzbetreibers innerhalb des Prozesses „Zwangsammeldung“ (Abschnitt B.3.6.) erfolgen.</p> <p>Ist eine Entnahmestelle infolge der Abmeldung künftig weder dem Ersatz-/Grundversorger noch einem sonstigen Lieferanten zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.</p>
5	NB	E	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber an Ersatzversorger.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
6	NB	NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
7	NB	E	Übermittlung der Messwerte oder anderer	Gemäß Pro-	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte

C.2. Prozess „Ende der Ersatzversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
			abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten durch Netzbetreiber an Ersatzversorger.	zess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“		und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

2.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant	
2a	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Netzbetreibers vorliegt.
2b	Ja	Nur solange keine Bestätigung des Netzbetreibers vorliegt.
3	Nicht relevant	
4	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
5	Ja.	Nur soweit die Meldung an den falschen Adressaten gesandt wurde.
6	Nicht relevant	
7	Nicht relevant.	

D. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten

Die folgenden Prozesse stellen Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten an einer Entnahmestelle dar. Sie fallen bei Wechseln aufgrund vertraglicher ebenso wie aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen an. Sie können diesen Wechseln zeitlich vor- oder nachgelagert sein.

1. Prozess „Messwertübermittlung“

Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang, Energiemenge, Brennwert oder Zustandszahl. Auch Ersatzwerte sind Messwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen der Messung des Betriebsvolumens mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messanlage erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwertern das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Messwertübermittlung trägt diesem Umstand Rechnung.

1.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr- / Jahresminderungenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte erforderlichenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert und Zustandzahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen Akteur zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Normvolumen,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwertung sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Betriebsvolumen,
- Zustandzahl,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Soweit die Erhebung von Messwerten auf der Grundlage und im Einklang mit der vorliegenden Festlegung durch den Netzbetreiber ausgelöst wird, ist das DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend den vorstehenden Absätzen zu verfahren.

1.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber - Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. entsprechenden

verordnungsrechtsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der vorliegenden Festlegung mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses Stammdatenänderung.

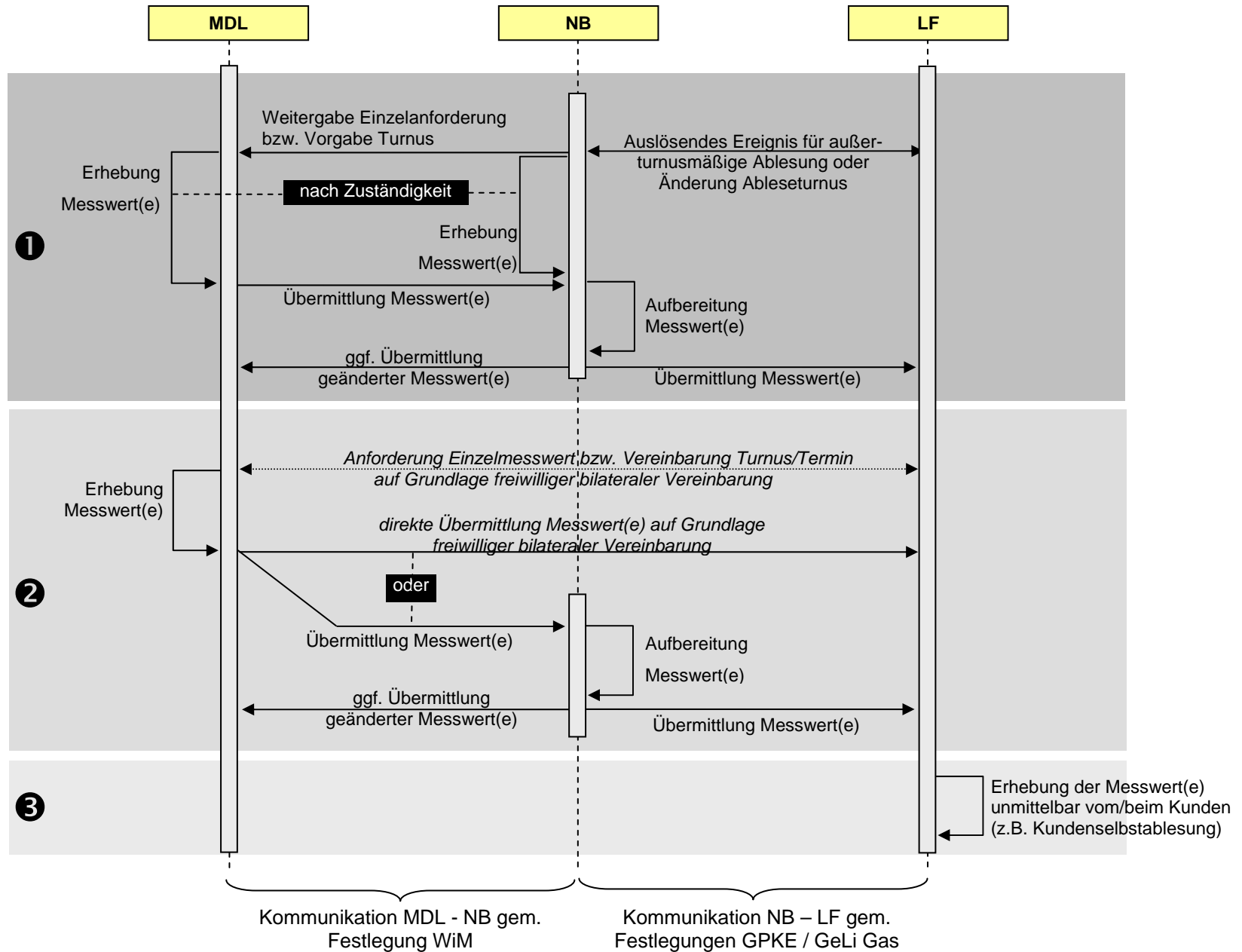
Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst.

1.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber

Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt der Netzbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus dem Messdienstleister mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines Messdienstleisters zu einer Messstelle geschieht dies im Rahmen der Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)“ bzw. „Beginn Messung“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die daraus sich ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messdienstleister weiter.

1.1.5. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



Erläuterungen zu den Konstellationen:

<p>1</p>	<p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi-Ereignisses (z.B. Lieferantenwechsel) die außerturnsmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor.</p> <p>Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so teilt der NB dem Dritten mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ der Anlage 1 der Festlegung BK7-09-001 (WiM) entweder das Erfordernis einer außerturnsmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableserterminen mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den Dritten.</p>
<p>2</p>	<p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen Dritten über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und Dritter ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Lieferung und Messdienstleistung anbieten). In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem Dritten überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der Dritte die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</p>
<p>3</p>	<p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF:</p> <p>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z.B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist auf Anforderung des Lieferanten verpflichtet für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.</p>

1.2. Detaillierte Beschreibung

Der Prozess „Messwertübermittlung“ unterteilt sich in Prozesse für SLP-Entnahmestellen und für RLM-Entnahmestellen.

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des Beginns der Belieferung zu verstehen, unter Abmeldedatum das das Endes der Belieferung. Das Datum der Bestätigungsnachricht ist das Datum, an dem der Netzbetreiber die An- oder Abmeldung beantwortet.

1.2.1. Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Lieferantenwechsel	1) Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> : Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum. 2) Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum.	MSCONS	zu 2): neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
2	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Abmeldedatum sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen an den Altlieferanten.	Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung. <u>Meldungen in die Zukunft</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Lieferendetermin.	MSCONS	neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl
3	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Anmeldedatum an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten.	Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung. <u>Meldungen in die Zukunft</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Lieferbeginnstermin	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	<p><u>Bei rückwirkendem Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz- / Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Ersatzversorger.</p> <p><u>Bei Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung in der Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.</p>	MSCONS	
5	Ende der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	<p><u>Bei rückwirkendem Ende der Ersatzversorgung:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Bestätigung der Abmeldung.</p> <p><u>Bei Abmeldung in die Zukunft:</u> unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Abmeldedatum.</p>	MSCONS	neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
6	Turnusablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	<p>neben dem Zählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl <p>Unabhängig von dem durch LF vorgegebenen Ableseturnus ist eine der jährlich durchzuführenden Turnusablesungen zugleich für die Abrechnung der Netzentgelte zu verwenden.</p>
7	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Zwischenablesung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein. In diesem Fall ist ein Ausbauzählerstand mit Zustandszahl und Brennwert sowie ein Einbauzählerstand zu übermitteln.

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Ereignissen hat der Lieferant außerdem die Möglichkeit, vom Netzbetreiber die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert anzufordern. Dies ersetzt nicht die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten im Rahmen der Turnusablesung oder durch sonstige vereinbarte Ablesungen durch den Netzbetreiber, sondern dient lediglich einer verbindlichen Abfrage des Abrechnungsbrennwerts und der Zustandszahl zu einem zugehörigen Gültigkeitszeitraum.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	LF	NB	Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne		ORDERS	Der Transportkunde gibt insbesondere an: - betreffende Entnahmestelle (Messstellenbezeichnung) - Zeitspanne - optional: aktueller vom LF ermittelter Zählerstand (per MSCONS vorab) Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen.
2	NB	LF	Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage des LF, aber nicht vor dem 10 WT des Monats, in den das Ende der nach Schritt 1 mitgeteilten Zeitspanne fällt	MSCONS	Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom LF benannten Zeitspanne und übermittelt den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den LF.

1.2.2. Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	Lieferantenwechsel	1) Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum. 2) Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangs- und Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
2	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
3	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
5	Ende der Ersatzversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Endes der Ersatzversorgung.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Endes der Ersatzversorgung folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
6	Regelmäßige Ablesung	Übermittlung des Zählerstands / Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der regelmäßigen Ablesung.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte im Stundentakt.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.</p>	MSCONS	Neben dem Lastgang ist der Zählerstand nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.
7	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.</p>	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein.

1.3. Stornierung

Stornierungen sind nur möglich, wenn die Daten an den falschen Adressaten gesandt wurden.

2. Prozess „Stammdatenänderung“

Das Bestehen eines Anspruchs auf Änderung von Stammdaten richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen.

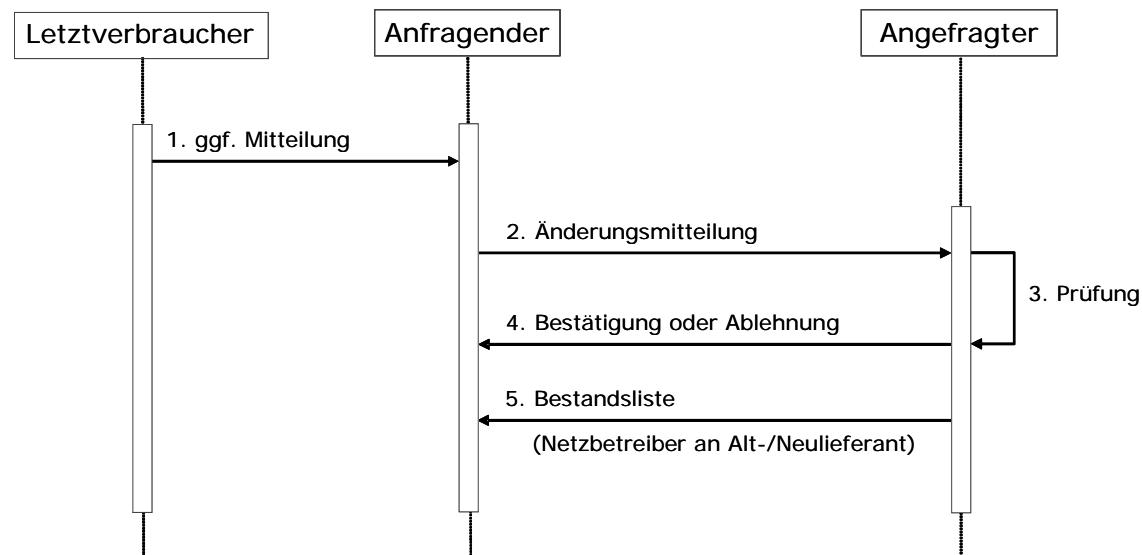
2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Stammdatenänderung“	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Entnahmestelle werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).
Mögliche Folgen „Stammdatenänderung“	<ol style="list-style-type: none">1. Stammdaten werden zum gewünschten Zeitpunkt geändert.2. Stammdaten werden nicht zum gewünschten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt geändert.3. Stammdaten werden nicht geändert.

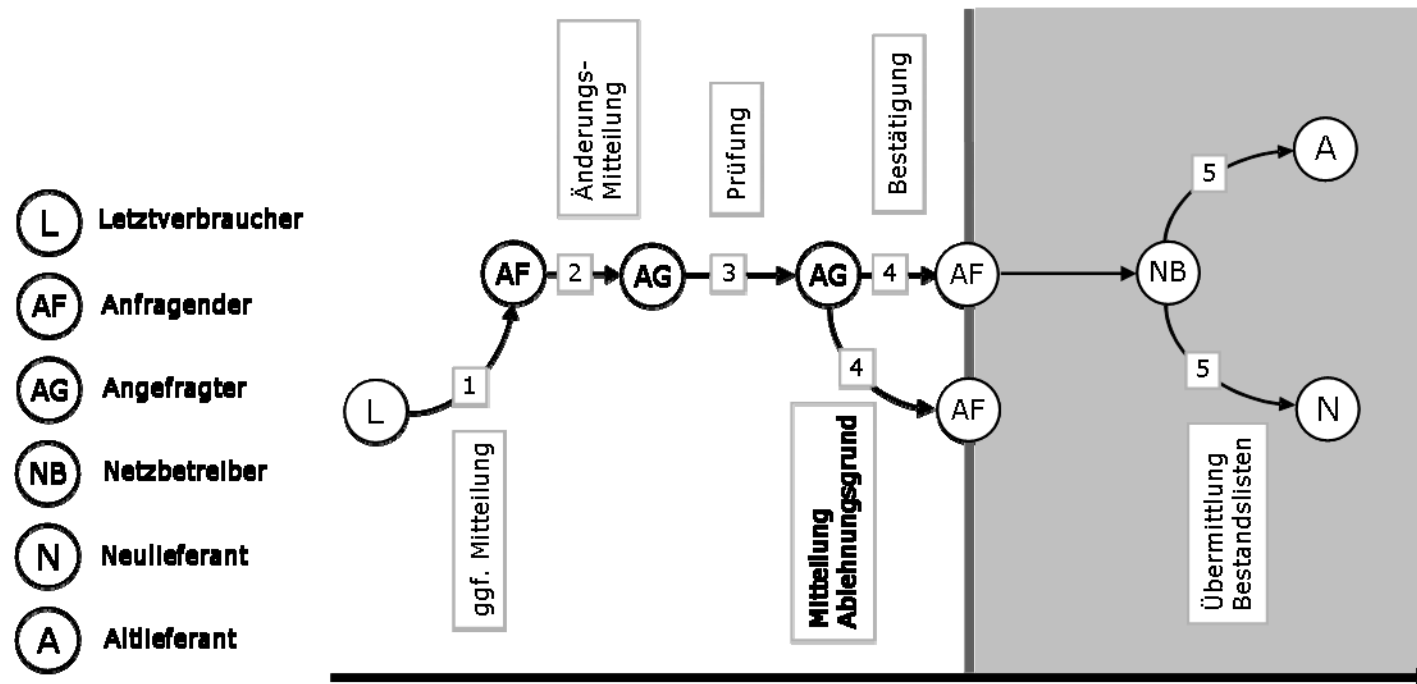
2.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Stammdatenänderung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.2.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



2.3. Detaillierte Beschreibung

Die Anfrage zur Änderung der Stammdaten kann sowohl vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber ausgehen und beide können Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet. Der Anfrage kann im Einzelfall eine Mitteilung des Letztverbrauchers voraus gehen.

D.2. Prozess „Stammdatenänderung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	L	AF	Ggf. Mitteilung des Letztverbrauchers an Anfragenden über Änderung seiner Stammdaten.	-	-	Letztverbraucher übersendet u.a. die folgenden Änderungen: Namens-/ Adressänderung, Änderung des Verbrauchsverhaltens.
2	AF	AG	Änderungsaufforderung des Anfragenden an den Angefragten.	Unverzüglich	UTILMD	<p>Der Anfragende meldet die geänderten Daten sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Der Anfragende kann auch mitteilen, ob dieser Termin einen fixen Termin darstellt.</p> <p>Soweit es sich um abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten handelt, können Änderungen jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat wirksam werden, sonstige Änderungen sofort nach Kenntnisnahme.</p> <p>Lieferant kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Marktgebietszuordnung, Änderung der Bilanzkreiszuordnung, verändertes Verbrauchsverhalten des Letztverbrauchers.</p> <p>Netzbetreiber kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Profilzuordnung, Wechsel von Lastprofilverfahren zu RLM-Verfahren oder umgekehrt, Änderung Temperaturmessstelle.</p>
3	AG	AG	Prüfung des Angefragten, ob Stammdaten zu dem gewünschten Zeitpunkt geändert werden können.	Unverzüglich	-	<p>Mögliche Prüfungsergebnisse können sein:</p> <p>a) Änderungen werden zum angefragten Zeitpunkt vorgenommen.</p> <p>b) Änderungen werden nicht zum angefragten Zeitpunkt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						<p>punkt vorgenommen, sofern der Anfragende den ursprünglich gewünschten Termin nicht als fixen Termin bezeichnet hat.</p> <p>c) Änderungen werden abgelehnt, weil Fehler vorliegt.</p> <p>Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten nur zum Beginn eines Monats geändert werden können.</p>
4	AG	AF	Bestätigung zum gewünschten oder zu einem späteren Zeitpunkt oder Ablehnung der Änderungsmitteilung durch Angefragten.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingang der Änderungsanfrage.	UTILMD	Mitteilung des Prüfergebnisses. Bei Ablehnung ist der Ablehnungsgrund mitzuteilen.
5	NB	A/N	Übersendung der Bestandsliste durch Netzbetreiber an den Lieferanten	Am 16. Werktag des Monats	-	Bestandsliste enthält die relevanten Änderungen.

2.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant.	
2	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Angefragten vorliegt.
3	Nicht relevant.	
4	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
5	Ja.	Nur soweit die Liste an den falschen Adressaten gesandt wurde.

3. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

Geschäftsdaten können nur dann übermittelt werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zulässig ist.

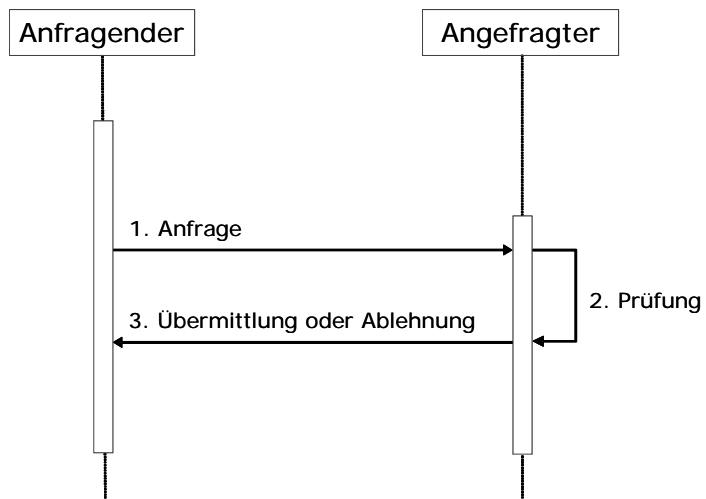
3.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Geschäftsdatenanfrage“	Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers werden angefragt und ggf. übermittelt.
Mögliche Folgen „Geschäftsdatenanfrage“	1. Die Geschäftsdaten werden übermittelt. 2. Die Geschäftsdaten werden nicht übermittelt.

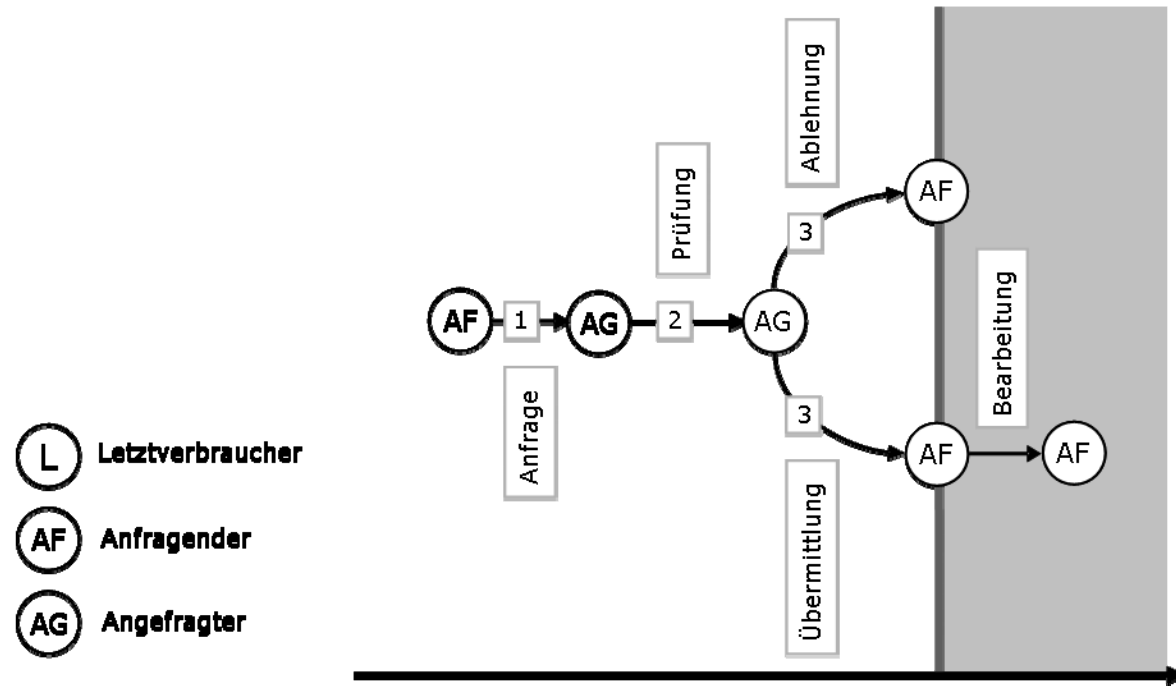
3.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.3.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



3.3. Detaillierte Beschreibung

Die Anfrage zur Übermittlung der Geschäftsdaten kann sowohl vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber ausgehen und beide können Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	AF	AG	Übermittlung der Geschäftsdatenanfrage.	-	ORDERS	-
2	AG	AG	Prüfung der Anfrage durch Angefragten.	Unverzüglich.	-	Prüfung kann z.B. die Berechtigung des Anfragenden und den gewünschten Informationsumfang umfassen.
3	AG	AF	Beantwortung der Anfrage abhängig vom Ergebnis der Prüfung, d.h. Übermittlung der Daten oder Ablehnung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingang der Anfrage	bei negativer Antwort: ORDRSP, sonst UTILMD oder MSCONS	-

3.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Angefragten vorliegt.
2	Nicht relevant.	
3	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.

4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Der Prozess „Netznutzungsabrechnung“ beschreibt den Datenaustausch bei der Abrechnung der Netznutzung. Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen.

Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine einzelne INVOIC-Nachricht innerhalb einer INVOIC-Datei, die mehrere INVOIC-Nachrichten enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut abgerechnete(n) INVOIC-Nachrichte(n) werden zu einer Datei zusammengefasst.

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt.

Umsatzsteuernachweise sind im Rahmen des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ elektronisch zu übermitteln. Soweit aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Umsatzsteuernachweis ergänzend in anderer Form übermittelt werden muss, stehen die nachfolgenden Prozesse dem nicht entgegen.

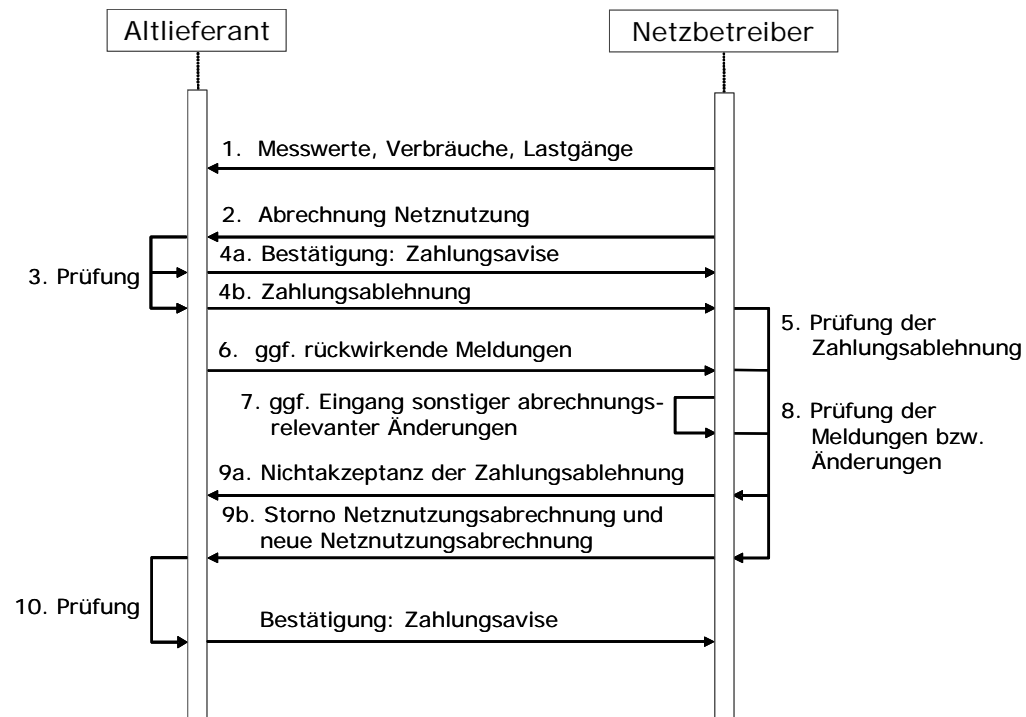
4.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Netznutzungsabrechnung“	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten. Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
Mögliche Folgen „Netznutzungsabrechnung“	1. Die Abrechnung wird übermittelt und nicht reklamiert. 2. Die Abrechnung wird übermittelt und reklamiert.

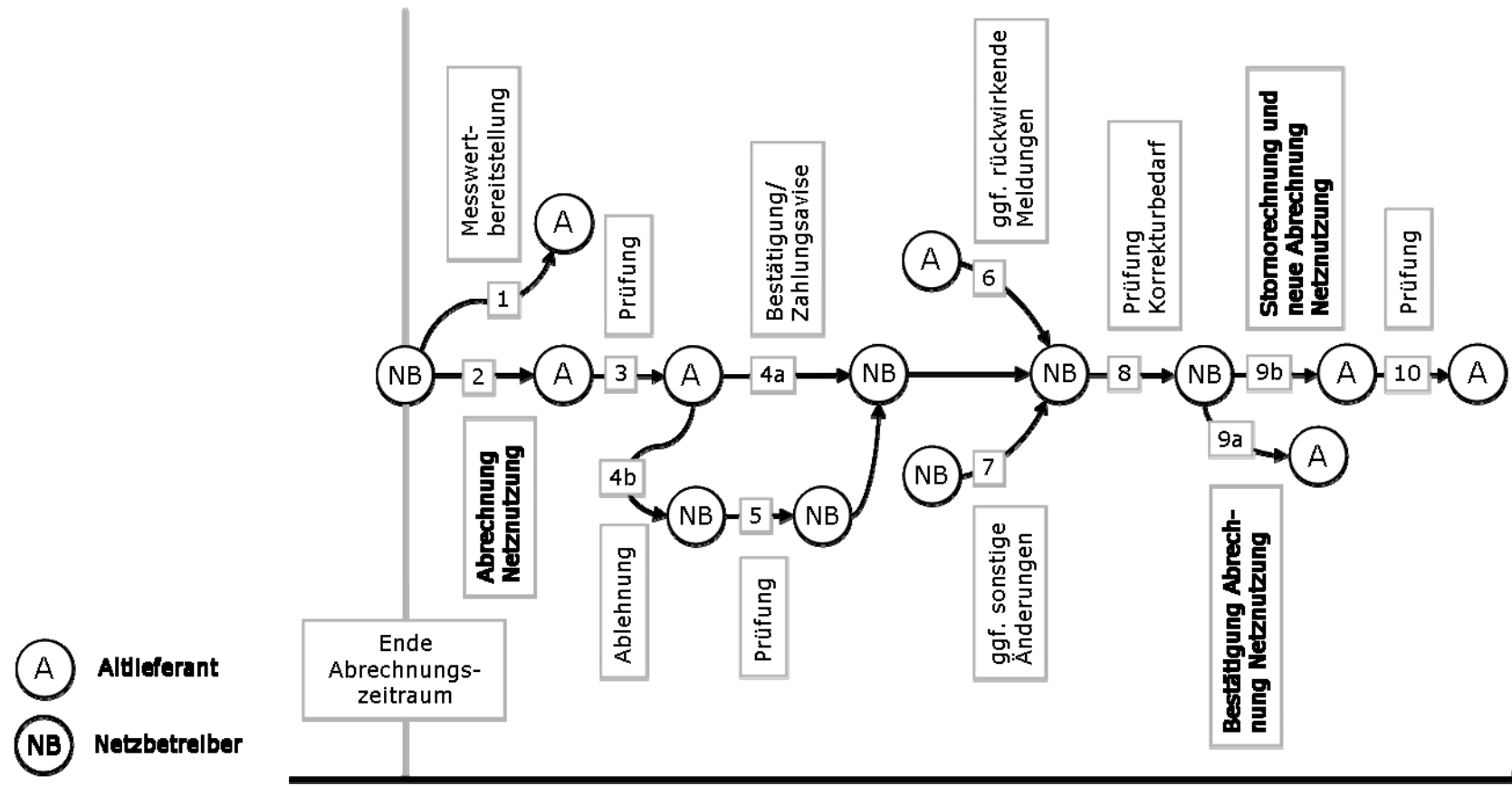
4.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.4.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



4.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	NB	A	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten durch Netzbetreiber an den Lieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	MSCONS	<p>Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).</p> <p>Die Übermittlung der Messwerte sowie aller abrechnungsrelevanten Daten (insbesondere Abrechnungsbrennwert, Zustandszahl) erfolgt für RLM-Entnahmestellen spätestens M+10 WT. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise die Netznutzungsabrechnung nicht innerhalb der nachfolgenden Fristen erstellt werden kann.</p>
2	NB	A	Übermittlung der Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber an den Lieferanten.	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte.	INVOIC	<p>Das vom Netzbetreiber vorgegebene Zahlungsziel darf 10 Werktage nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.</p> <p>Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>
3	A	A	Prüfung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten.	Unverzüglich	-	Z.B. Prüfung auf Abweichungen zwischen der Netznutzungsabrechnung (INVOIC) und den übermittelten Messwerten (MSCONS).
4a	A	NB	Ggf. Bestätigung der Netznutzungsabrechnung mit Zahlungssavise.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	REMADV	<p>Eine Bestätigung der Zahlung ist durch den Lieferanten mittels REMADV mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versandt.</p> <p>Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim Netzbetreiber abgeschlossen.</p>

D.4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4b	A	NB	Ggf. Ablehnung der Netznutzungsabrechnung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	REMADV	Eine Ablehnung der Zahlung ist durch den Lieferanten in der REMADV-Nachricht zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versandt.
5	NB	NB	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b): Prüfung der Ablehnung durch den Netzbetreiber.	Unverzüglich	-	-
6	A	NB	Nur soweit relevant: Rückwirkende Meldung der Netznutzung (Lieferbeginn, Lieferende, etc.) des Lieferanten an den Netzbetreiber.	Gemäß den einzelnen Prozessen	Gemäß den einzelnen Prozessen	-
7		NB	Nur soweit relevant: Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum relevanten Daten beim Netzbetreiber.	-	-	Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Messwerts sein, der einen in der Netznutzungsabrechnung verwendeten Schätzwert ersetzen soll.
8	NB	NB	Nur soweit relevant: Prüfung der eingegangenen rückwirkenden Meldungen (Prozessschritt Nr. 6) oder sonstiger für den Abrechnungszeitraum relevanter Daten (Prozessschritt Nr. 7).	-	-	Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem Lieferanten ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem Lieferanten auf eine Stornierung der INVOIC-Nachrichten, Korrektur und Neuberechnung der betroffenen Entnahmestellen verzichtet werden.
9a	NB	A	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung korrekt war: Mitteilung des Netzbetreibers an Lieferanten, dass Rechnung korrekt war.	Unverzüglich	UTILMD	Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu lösen.

D.4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
9b	NB	A	<p>a) Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war</p> <p>und/oder</p> <p>b) bei nachträglichen relevanten Änderungen (Prozessschritte Nr. 6 bis 8):</p> <p>Übersendung einer Stornorechnung durch Netzbetreiber an Lieferanten und Übersendung einer neuen Netznutzungsabrechnung.</p>	-	INVOIC	<p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung keinen Bestand hat, ist eine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie in Prozessschritt Nr. 2.</p> <p>Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Zählzeiten erforderlich wurde, müssen diese geänderten Zählzeiten dem Lieferanten vor der Versendung der korrigierten Rechnung (INVOIC) per MSCONS-Nachricht mitgeteilt worden sein.</p>
10	A	A	Nur bei neuer Netznutzungsabrechnung (Prozessschritt Nr. 9b): Prüfung der neuen Netznutzungsabrechnung	Unverzüglich	-	Wie Prozessschritt Nr. 3. Weitere Prozessschritte wie Nr. 4a/b ff.

4.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant.	
2	Ja.	Nur solange keine Antwort vorliegt.
3	Nicht relevant.	
4a	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
4b	Ja.	Nur solange keine Antwort vorliegt.
5	Nicht relevant.	
6	Nicht relevant.	
7	Nicht relevant.	

D.4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
8	Nicht relevant.	
9a	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
9b	Ja.	Für neue Netznutzungsabrechnung: Nur solange keine Antwort vorliegt. Für Stornorechnung: Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
10	Nicht relevant.	

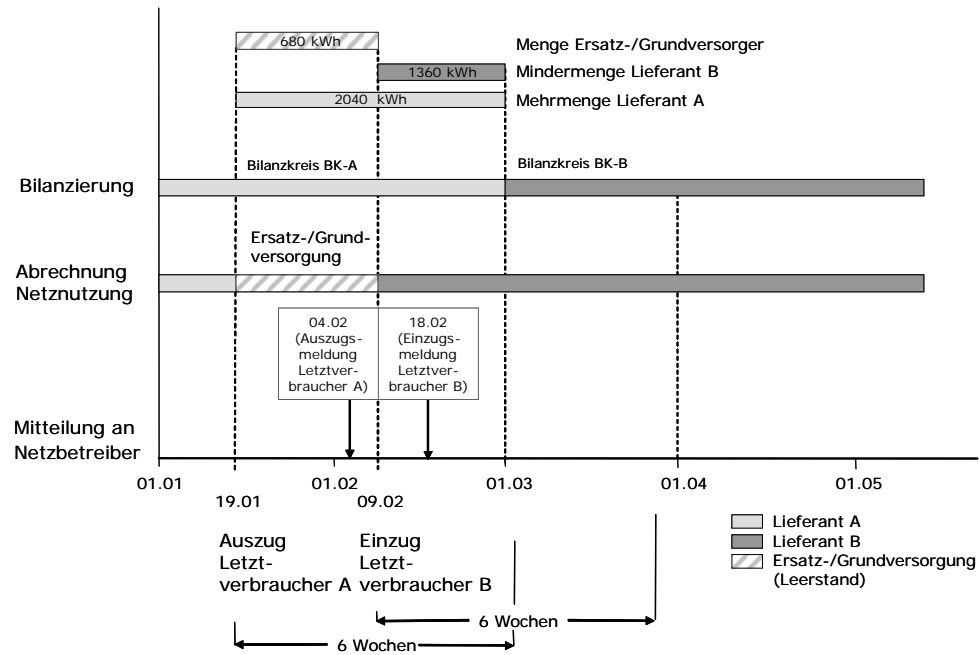
5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Mehr-/ Mindermengenmodell“)

Das Mehr-/ Mindermengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten zum Zwecke der Bilanzierung. Eine solche Zuordnung kann erforderlich werden, weil die Bestandslisten zu bestimmten Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt. Daher können Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen und müssen im Nachhinein in Einklang gebracht werden. Der Bilanzkreiswechsel findet immer in der Zukunft, d.h. nach Aufnahme der Versorgung, statt. Die bilanzielle Zuordnung der Entnahmestelle ändert sich für Kunden am nächsten Ersten eines Monats, soweit die Entnahmestelle dem neuen Lieferanten für diesen Monat in der Bestandsliste zugeordnet ist. Die Bestandsliste wird stets am 16. Werktag eines Monats versandt.

Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer Entnahmestelle durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die entstehenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/ Mindermengenmodell“ ausgeglichen. Hieraus ergibt sich, dass es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 29 Abs. 5 und 6 GasNZV handelt.

Die folgende Abbildung verdeutlicht das Mehr-/Mindermengenmodell anhand eines Beispiels. Hierbei beliefert der Lieferant A den Letztverbraucher A aus dem Bilanzkreis BK-A. Nach Kündigung des Liefervertrages mit Lieferant A beendet Letztverbraucher A den Gasbezug am 19.01. Die Entnahmestelle wird aufgrund eines „Leerstandes“ dem Ersatz-/ Grundversorger zugeordnet, der hier mit dem Lieferanten A identisch ist. Während dieser Zeit wird weiterhin Gas entnommen (z.B. durch Maklerbesuche in der leer stehenden Wohnung) in Höhe von 680 kWh. Wenige Tage später, am 09.02., zieht Letztverbraucher B ein und wird durch den Lieferanten B aus dem Bilanzkreis BK-B versorgt. Sowohl An- als auch Abmeldung der Entnahmestelle werden dem Netzbetreiber durch die Lieferanten rückwirkend gemeldet. Für Lieferant A wird eine Gasmenge für einen Zeitraum bilanziert, in dem die Entnahmestelle tatsächlich durch den Ersatz-/ Grundversorger bzw. durch Lieferant B versorgt wurde. Diese Mengen werden hier als Mehr- (Bilanzkreis BK-A: 2040 kWh inkl. Ersatz-/ Grundversorgung) bzw. Mindermengen (Bilanzkreis BK-B: 1360 kWh) bezeichnet. Die Mengen sind im Ergebnis demjenigen Lieferanten bilanziell zuzuordnen, der für den betroffenen Zeitraum tatsächlich die Versorgung der Entnahmestelle übernommen hat.

Ablaufdiagramm: Abwicklung nach Mehr-/Minder Mengenmodell



Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Kopie mit dem Original des Beschlusses BK7-06-067 vom 20.08.2007 nebst Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)“ übereinstimmt.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Bonn, den 21.08.2007

Im Auftrag

Unterschrift

Siegel